



---

# Verbesserung der zivilstandsamtlichen Behandlung Fehlgeborener

Bericht des Bundesrates  
zum Postulat 14.4183 Streiff-Feller

vom 3. März 2017

---

## **Übersicht**

*Als totgeboren wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen zur Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist. Es erlangt keine zivilrechtliche Rechtspersönlichkeit und seine Geburt begründet rechtlich kein Kindesverhältnis zu den Eltern. Aus Achtung der Persönlichkeitsrechte der Eltern wird es aber auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung im Zivilstandsregister beurkundet.*

*Der Bundesrat will die Möglichkeit der zivilstandsamtlichen Beurkundung auf deren Wunsch hin neu auch Eltern eröffnen, deren Fehlgeborenes bei der Geburt weniger als 500 Gramm wiegt bzw. ein Gestationsalter von weniger als 22 vollendeten Wochen aufweist. Diese freiwillige Beurkundung als Ereignisnachweis kann dazu beitragen, die kantonalen oder kommunalen Formalitäten rund um eine allfällige Bestattung zu vereinfachen und damit die Trauerarbeit der Eltern erleichtern.*

*Der Bericht untersucht die Voraussetzungen für die Beurkundung des Fehlgeborenen auf Antrag der Eltern unter Berücksichtigung der Praxis in anderen europäischen Ländern. Der Bericht präsentiert einen Lösungsansatz, der dem Anliegen der Eltern ohne wesentlichen Anpassungsbedarf in der IT-Infrastruktur entgegenzukommen vermag. Dieser Ansatz besteht darin, den aktuellen Infostar-Beurkundungsprozess für Totgeborene auf Fehlgeborene auszuweiten.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
1.1	Parlamentarische Vorstösse .....	5
1.2	Ziel des vorliegenden Berichts .....	6
1.3	Vorgehen .....	7
<b>2</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Lebendgeborene Kinder und tot- oder fehlgeborene Embryonen und Föten: Unterscheidung</b> .....	<b>8</b>
3.1	Kurz nach Lebendgeburt verstorbene Kinder .....	8
3.2	Tot- oder fehlgeborene Embryonen und Föten – im Mutterleib verstorben .....	9
3.2.1	Totgeborene (≥ 500 g oder Gestationsalter in vollendeten Wochen ≥ 22).....	9
3.2.2	Fehlgeborene (< 500 g und Gestationsalter in vollendeten Wochen < 22) .....	9
3.3	Mehrlingsgeburten an der Grenze zur Lebensfähigkeit .....	10
<b>4</b>	<b>Statistiken und anderes Zahlenmaterial</b> .....	<b>10</b>
4.1	Totgeborene .....	10
4.2	Fehlgeborene .....	10
4.3	Mehrlingsgeburten.....	10
4.4	Geschätzte Anzahl Beurkundungsbegehren und Bestattungen .....	11
<b>5</b>	<b>Rechtslage in Europa</b> .....	<b>11</b>
5.1	Beurkundung Totgeborener (20 bis 24 Gestationswochen, je nach Staat) .....	11
5.2	Freiwillige Beurkundung Fehlgeborener (12–15 Gestationswochen oder keine Untergrenze, je nach Staat) .....	12
5.2.1	Frankreich.....	12
5.2.2	Belgien.....	13
5.2.3	Deutschland.....	13
5.2.4	Niederlande .....	13
<b>6</b>	<b>Völkerrecht</b> .....	<b>14</b>
6.1	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).....	14
6.1.1	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Eltern eines Totgeborenen (Art. 8 EMRK).....	14
6.1.2	Urteile des EGMR über Totgeborene.....	14
6.2	Weitere internationale Abkommen auf dem Gebiet der Biomedizin .....	15
<b>7</b>	<b>Verfassungsrecht</b> .....	<b>16</b>
7.1	Schutz der Menschenwürde des werdenden Kindes .....	16
7.2	Persönliche Freiheit und Anspruch auf Schutz der Privatsphäre der Eltern .....	16
<b>8</b>	<b>Öffentliches Recht</b> .....	<b>16</b>
8.1	Fortpflanzungsmedizin .....	17
8.2	Forschung an Embryonen und Föten.....	17
8.3	Strafrecht .....	17
8.4	Sozialleistungen .....	18
8.4.1	Obligatorische Krankenpflegeversicherung und Kostenbeteiligung.....	18
8.4.2	Familienzulagen .....	18
8.4.3	Mutterschaftsversicherung .....	19
8.5	Bestattung und Umgang mit der Leiche in den medizinischen Einrichtungen.....	19
8.5.1	Zuständigkeiten .....	19
8.5.2	Kantonale und kommunale Bestattungsgesetzgebungen.....	20
8.5.3	Praxis der Bestattungsinstitute und medizinischen Einrichtungen.....	21
8.5.4	Schwierigkeiten und Analyse.....	22
<b>9</b>	<b>Zivilrecht</b> .....	<b>22</b>
9.1	Beurkundung des Personenstandes .....	22
9.1.1	Historische Entwicklung.....	22
9.1.2	Gründe für die Beurkundung .....	24
9.2	Keine Rechtspersönlichkeit für Tot- oder Fehlgeborene.....	24
9.3	Eintragung der Angaben über die Abstammung des Totgeborenen.....	25

<b>10</b>	<b>Dokumente</b> .....	<b>25</b>
10.1	Dokumente für die Bestattung.....	26
10.2	Zivilstandsdokumente.....	26
<b>11</b>	<b>Vorschlag: Fakultative Beurkundung Fehlgeborener</b> .....	<b>26</b>
11.1	Voraussetzungen für die Beurkundung.....	26
11.2	Mögliche Lösungen in der Beurkundung des Personenstandes.....	27
11.2.1	Lösung 1: Erweiterte Nutzung des heutigen elektronischen Personenstandsregisters.....	27
11.2.2	Lösung 2: Separate Beurkundung und zentrales Verzeichnis.....	28
11.2.3	Lösung 3: Anpassung des aktuellen elektronischen Personenstandsregisters.....	30
11.2.4	Lösung 4: Beibehaltung des Status quo.....	30
11.2.5	Zusammenfassung.....	31
11.3	Tabellarischer Überblick; bevorzugte Lösung 1.....	32
<b>12</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>33</b>
<b>13</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>34</b>

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Parlamentarische Vorstösse

Am 11. Dezember 2014 reichte Nationalrätin Marianne Streiff-Feller das Postulat 14.4183 «Verbesserung der Rechtslage für Totgeborene» ein.

#### **Eingereichter Text**

*Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeiten zu prüfen, wie die Rechtslage für die bisher von der Zivilstandsverordnung ausgeschlossenen totgeborenen Kinder und ihrer Eltern verbessert werden kann.*

#### **Begründung**

*In der Schweiz werden nach Artikel 9 Absatz 2 der Zivilstandsverordnung des Bundes Fehlgeburten und Totgeburten unterschieden. Eine Totgeburt ist ein totgeborenes Kind ab 500 Gramm Gewicht oder nach Vollendung der 22. Schwangerschaftswoche. Solche Kinder haben ein Anrecht auf Bestattung und sind meldepflichtig. Nach Artikel 9 Absatz 3 dürfen Totgeburten namentlich beurkundet werden. Diese Rechte haben fehlgeborene Kinder, also Kinder, die zur Zeit der Geburt zu jung oder zu leicht waren, nicht.*

*Auch für die Eltern solcher Kinder ist die Rechtslage in Bezug auf den Mutterschaftsurlaub sowie die Deckung der Spitalkosten im Vergleich mit Eltern lebender Kinder oder von Totgeburten ungerecht. In Deutschland wurde nun auf Initiative eines Elternpaares dreier Kinder, die alle vor ihrer Geburt gestorben sind, eine Gesetzesänderung erwirkt. Diese ermöglicht Eltern von fehlgeborenen Kindern, diese auch beim Standesamt eintragen zu lassen. Dabei werden der Name des Kindes, das Geschlecht, der Geburtstag, der Geburtsort und die Namen der Eltern eingetragen. Können Eltern eines früher fehlgeborenen Kindes dessen Existenz beweisen, können sie dieses auch rückwirkend eintragen lassen.*

*Es mag nach wenig tönen, doch ein standesamtlicher Eintrag ist für die Betroffenen von grossem Wert. Die Akzeptanz von Engelskindern und die Anerkennung ihrer Eltern als richtige Eltern werden in der Gesellschaft begünstigt.*

#### **Antrag des Bundesrates vom 11.02.2015**

*Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.*

Der Nationalrat nahm das Postulat am 20. März 2015 an.

Zahlreiche weitere parlamentarische Vorstösse befassen sich mit dem Thema der Tot- und Fehlgeburten sowie den entsprechenden Mutterschaftsleistungen:

- **15.5156** Frage – Quadranti Rosmarie – Erledigt  
«Engelskinder. Nachfrage zur Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 12.4090»
- **12.4090** Interpellation – Quadranti Rosmarie – Erledigt  
«Förderung von Engelskindergräbern auf Friedhöfen»  
Der Bundesrat erklärt sich bereit, Anpassungen in der Zivilstandsverordnung zu prüfen.
- **11.494** Parlamentarische Initiative – Maury Pasquier Liliane – Erledigt  
«Kostenbeteiligung bei Mutterschaft. Gleichbehandlung»
- **10.5120** Frage – Galladé Chantal – Erledigt  
«Leistungen bei Mutterschaft im Falle von Fehl- und Totgeburten»

- **05.3592** Motion – Teuscher Franziska – Abgeschrieben  
«Leistungen bei Mutterschaft»
- **05.3591** Motion – Gutzwiller Felix – Abgeschrieben  
«Leistungen bei Mutterschaft»
- **05.3590** Motion – Häberli-Koller Brigitte – Abgeschrieben  
«Leistungen bei Mutterschaft»
- **05.3589** Motion – Galladé Chantal – Abgeschrieben  
«Leistungen bei Mutterschaft»
- **97.5164** Frage – Gonseth Ruth – Erledigt  
«Keine Kostenbeteiligung bei Mutterschaft»
- **95.1090** Einfache Anfrage – Wittenwiler Milli – Erledigt  
«Totgeborene Kinder»
- **93.5186** Frage – Sandoz Suzette – Erledigt  
«Zivilstandsverordnung. Totgeborene Kinder»

## 1.2 Ziel des vorliegenden Berichts

Gemäss Artikel 9 ZStV<sup>1</sup> werden «Totgeburten» als Geburten beurkundet (Abs. 1). Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Abs. 2).

Nicht geregelt ist hingegen der Fall der sogenannten «Engelskinder»<sup>2</sup>, wenn die Schwangerschaft vor der 22. Woche endet. Bislang wurde die Situation dieser «Fehlgeborenen» vornehmlich im Lichte der Versorgung im Krankenhaus und der Fragen rund um die Bestattung betrachtet. Die Literatur geht kaum auf die Rechte ein, die den Eltern eines Fehlgeborenen zustehen könnten. Auch einschlägige Verfügungen und Gerichtsurteile sind dünn gesät. Und doch handelt es sich um ein Thema, das auch in anderen Ländern im Fokus steht.

Mit diesem Bericht soll die Situation der Fehlgeborenen in der Schweiz erstmals möglichst umfassend untersucht werden. Einleitend wird der terminologische Rahmen abgesteckt (Kap. 2), danach werden die verschiedenen zu unterscheidenden Situationen präsentiert (Kap. 3) und vorhandene Statistiken aufgeführt (Kap. 4). Der Bericht beleuchtet sodann diverse europäische Studien zur Beurkundungspflicht für Totgeborene sowie die Rechtslage in europäischen Staaten, die eine freiwillige Beurkundung Fehlgeborener kennen (Kap. 5). Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wird ebenfalls berücksichtigt (Kap. 6). Der zweite Teil ist dem Schweizer Recht gewidmet: Untersucht wird der Status des werdenden Kindes und seiner Eltern in verschiedenen Rechtsbereichen, namentlich in verfassungs-, öffentlich- und privatrechtlicher Hinsicht und auf dem Gebiet der Sozialleistungen (Kap. 7 und 8). Der Bericht zeichnet die Entwicklung der Beurkundung Totgeborener nach und zieht Vergleiche zur Situation der Fehlgeborenen (Kap. 9 und 10). Anschliessend erörtert er die denkbaren Gesetzesänderungen für eine freiwillige Beurkundung der Fehlgeborenen im Personenstandsregister (Kap. 11). Die wichtigsten Punkte werden schliesslich im Schlusskapitel kurz zusammengefasst (Kap. 12).

---

<sup>1</sup> Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, SR **211.112.2**.

<sup>2</sup> Vgl. Kap. 2.

### 1.3 Vorgehen

Im Zuge der Vorarbeiten zu diesem Bericht wurden die Dachorganisationen der betroffenen Kreise im Gesundheits- und Bestattungswesen konsultiert. Einbezogen wurden insbesondere der Schweizer Verband der Bestattungsdienste (SVB), der Schweizerische Verband für Feuerbestattung (SVFB), die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), die Fachstelle Fehlgeburt und perinataler Kindstod (FPK), der Schweizerische Hebammenverband (SHV), die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG), die Schweizerische Gesellschaft für Neonatologie sowie H+ Die Spitäler der Schweiz. Zudem wurde ausgewählten SVB-Mitgliedern im Sinne einer regional repräsentativen Stichprobe ein Fragebogen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) abgegeben. Ebenfalls konsultiert wurden der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen sowie eine kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen und mehrere Mitgliedsstaaten der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC).

## 2 Begriffsbestimmungen

Die Leibesfrucht wird von der Empfängnis bis zur 8. Schwangerschaftswoche als *Embryo* bezeichnet, ab der 9. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt als *Fötus*.<sup>3</sup> Als Schwangerschaftsdauer gilt die Zeit ab dem ersten Tag der letzten normalen Menstruationsperiode. Bei einem Schwangerschafts- bzw. Gestationsalter von 37 vollendeten bis unter 42 vollendeten Wochen gilt das Kind als zum Termin bzw. rechtzeitig Geborenes.<sup>4</sup> Es ist in der Regel lebendgeboren. Der Embryonal- oder Fetaltod kann allerdings auch im Mutterleib, vor der Geburt oder während der Entbindung eintreten. Beim unfreiwilligen Fruchtwurdeverlust sind je nach Kontext verschiedene Begriffe gebräuchlich<sup>5</sup>:

- *Fehlgeburt* oder *Spontanabort*;
- *Totgeburt* oder *intrauteriner Fruchttod*, wenn das Kind ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist<sup>6</sup>.

Der Bericht unterscheidet Föten nach dem Gestationsalter von mehr bzw. weniger als 22 vollendeten Wochen (Gestationsalter in vollendeten Wochen; GVW). Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, variieren die Begrifflichkeiten je nach Fachgebiet, ja sogar innerhalb desselben Fachgebiets (Recht, Medizin, Statistik, Bestattungswesen). Im Sinne einer möglichst einfachen, religiös neutralen und einheitlichen Terminologie für die verschiedenen Stadien der Schwangerschaft werden nachfolgend die Bezeichnungen gemäss Ziffer 3 der Tabelle verwendet.

---

<sup>3</sup> Art. 2 FMedG (Fortpflanzungsmedizingesetz; SR **810.11**); Botschaft vom 20. November 2002 zum Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen, BBl **2003** 1163; Glossar in der Botschaft vom 26. Juni 1996 über die Volksinitiative für menschenwürdige Fortpflanzung und zu einem Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung, BBl **1996** III 205, hier 288–292.

<sup>4</sup> WHO, «Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme», ICD-10 (2008), Bd. 2, Ziff. 5.7.1, S. 194.

<sup>5</sup> Bundesamt für Statistik (BFS), Definitionen, Gestationsalter, Neuenburg 2016; Botschaft ebd., BBl **1996** III 205, hier 287 (Glossar).

<sup>6</sup> Art. 9 ZStV.

	Quelle Begründung	Unterscheidung	Deutsch	Französisch	Italienisch
1.	Art. 22 Bst. i–j FMedG	GVW* 0–21	Embryo (GVW* 0–8) Fötus (GVW* 9–40)	Embryon (0–8 SEG*) Fœtus (9–40 SEG*)	<i>Embrione (0–8 SCG*)</i> <i>Feto (9–40 SCG*)</i>
	Art. 22 Bst. j FMedG	GVW* 22–40	Fötus (GVW* 9–40)	Fœtus (9–40 SEG*)	<i>Feto (9–40 SCG*)</i>
2.	Fra. 15.5156 Ip. 12.4090 Po. 14.4183	GVW* 0–21	Engelskind	Enfant né sans vie	<i>Bambino mai nato</i>
	Art. 9 Abs. 2 ZStV	GVW* 22–40 oder 500 g	Totgeburt	Enfant mort-né	<i>Bambino nato morto</i>
3.	Vereinfachung ausgehend von Po. 14.4183	GVW* 0–21	Das Fehlgeborene	Le né sans vie	<i>Il mai nato</i>
	Vereinfachung ausgehend von Art. 9 Abs. 2 ZStV	GVW* 22–40 oder 500 g	Das Totgeborene	Le mort-né	<i>Il nato morto</i>
4.	WHO – ICD-10 Bd. 2	GVW* 0–21	Fetaltod	Mort foetale	<i>Decesso fetale</i>
		GVW* 22–40 oder 500 g	Totgeburt Totgeborene <i>Fetaltod in der Perinatalperiode</i>	Enfant mort-né Mort-né Mort foetale dans la période périnatale	<i>Feto nato morto</i> <i>Nato morto</i> <i>Decesso fetale nel periodo perinatale</i>
5.	Diverse Bestattungspapiere und medizinische Unterlagen	GVW* 0–21	Nicht meldepflichtige Kinder	(Enfant non soumis à déclaration)**	<i>./.</i>
		GVW* 22–40 oder 500 g	Meldepflichtige Kinder	(Enfant soumis à déclaration)**	<i>./.</i>
6.	Kombiniert aus diversen medizinischen Unterlagen und Bestattungspapieren	GVW* 0–21	Totgeburt GVW* < 22 und < 500 g	Mort-né < 22 SEG* et < 500 g	<i>Nato morto &lt; 22 SCG* e &lt; 500 g</i>
		GVW* 22–40 oder 500 g	Totgeburt GVW* ≥ 22 oder ≥ 500 g	Mort-né ≥ 22 SEG* ou ≥ 500 g	<i>Nato morto ≥ 22 SCG* o ≥ 500 g</i>

\* D: GVW = Gestationsalter in vollendeten Wochen (Art. 9 Abs. 2 ZStV)

F: SEG = semaines entières de gestation (art. 9, al. 2, OEC)

I: SCG = settimane completate di gestazione (art. 9 cpv. 2 OSC)

\*\* Übersetzung

### 3 Lebendgeborene Kinder und tot- oder fehlgeborene Embryonen und Föten: Unterscheidung

#### 3.1 Kurz nach Lebendgeburt verstorbene Kinder

Hat das Kind auch nur einen Augenblick lang gelebt, werden seine Geburt und sein Tod in Infostar<sup>7</sup> erfasst. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Kind bei der Geburt Lebenszeichen erkennen lässt. Der Entscheid, ob eine Lebend- oder Totgeburt zu beurkunden sei, obliegt der meldepflichtigen medizinischen Einrichtung.

Das Lebendgeborene erlangt mit der Geburt seine Rechtspersönlichkeit (Art. 31 ZGB). Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt, während das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und dem Vater kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch das Gericht hergestellt wird (Art. 252 ZGB). Das Kind erhält

<sup>7</sup> Elektronisches Personenstandsregister, an das alle Zivilstandsämter angeschlossen sind; vgl. Art. 39 und 45a ZGB; Zivilgesetzbuch, SR 210.



auch einen Vornamen, einen Familiennamen sowie ein Bürgerrecht bzw. die schweizerische Staatsangehörigkeit, falls mindestens ein Elternteil Schweizer ist.

Infostar übermittelt dem BFS automatisch anonymisierte elektronische Mitteilungen über die Geburt und den Tod des Kindes (Art. 52 Abs. 2 ZStV). Nach der Todeserklärung übermittelt das Zivilstandsamt dem meldenden Arzt die Weisungen und das Formular zur Mitteilung der Todesursache an das BFS (in elektronischer Form oder auf dem Papierweg; Ziff. 10 in Anhang 10 zur Statistikerhebungsverordnung<sup>8</sup>).

### **3.2 Tot- oder fehlgeborene Embryonen und Föten – im Mutterleib verstorben**

#### **3.2.1 Totgeborene (≥ 500 g oder Gestationsalter in vollendeten Wochen ≥ 22)**

Als totgeboren wird ein Kind bezeichnet, das einerseits ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und andererseits ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Art. 9 Abs. 2 ZStV). Es erlangt zwar keine Rechtspersönlichkeit, wird aber auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung dennoch beurkundet (Art. 9 Abs. 1 ZStV<sup>9</sup>). Das Totgeborene wird im Personenstandsregister und den Zivilstandsurkunden als solches ausgewiesen.

Die Eltern dürfen dem Totgeborenen einen Vornamen geben und bestimmen damit von Gesetzes wegen auch dessen Familiennamen (Art. 9 Abs. 3 ZStV). Wurde kein Vorname ausgewählt, so erhält das Totgeborene auch keinen Familiennamen. Das Geschlecht wird immer erfasst. Das Totgeborene erwirbt kein Bürgerrecht und damit auch nicht die Schweizer Staatsangehörigkeit.

Trotz fehlender Rechtspersönlichkeit des Totgeborenen werden die Angaben über die gesetzlich begründete Abstammung ins Personenstandsregister aufgenommen: Das Kindsverhältnis zur Mutter aufgrund der Geburt und zum Ehemann der Mutter aufgrund der Vaterschaftsvermutung. Seit 2008 kann der Vater das Kind anerkennen, falls das Kindsverhältnis nur zur Mutter besteht;<sup>10</sup> dazu müssen die Eltern dem Kind einen Vor- und einen Familiennamen geben.

Das BFS erhält automatisch eine anonymisierte elektronische Mitteilung der Totgeburt (Art. 52 Abs. 2 ZStV). Nach Anzeige einer Totgeburt beim Zivilstandsamt erhält der meldende Arzt die Weisungen und ein Formular zur Mitteilung der Todesursache an das BFS (in elektronischer Form oder auf dem Papierweg; Ziff. 2 im Anhang zur Statistikerhebungsverordnung).

#### **3.2.2 Fehlgeborene (< 500 g und Gestationsalter in vollendeten Wochen < 22)**

Ein Fehlgeborenes wiegt weniger als 500 Gramm und weist ein Gestationsalter von weniger als 22 vollendeten Wochen auf. Fehlgeborene haben dieselbe Rechtsstellung wie Totgeborene, werden aber nicht beurkundet. Anders als bei Totgeborenen werden bei Fehlgeborenen heute keine Zivilstandsurkunden ausgestellt.

---

<sup>8</sup> Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes, SR **431.012.1**.

<sup>9</sup> Bis zum 31. Dezember 1999 war die Beurkundung von Totgeburten in Art. 46 Abs. 1 aZGB geregelt.

<sup>10</sup> Kreisschreiben EAZW 20.08.12.01 vom 1. Dezember 2008, Anerkennung des totgeborenen oder verstorbenen Kindes; einsehbar auf [www.eazw.admin.ch](http://www.eazw.admin.ch) > Weisungen > Liste der seit 1. März 2007 erlassenen geltenden Kreisschreiben.

### 3.3 Mehrlingsgeburten an der Grenze zur Lebensfähigkeit

Bei Mehrlingsgeburten vor einem Gestationsalter von 22 vollendeten Wochen kann es vorkommen, dass nur einige Mehrlinge am Leben bleiben, sei es auch nur kurz, oder dass manche der nicht überlebenden Mehrlinge ein Gewicht von 500 Gramm erreichen. Lebendgeborene Mehrlinge und totgeborene Mehrlinge, die mindestens 500 Gramm wiegen, werden im Personenstandsregister beurkundet, nicht aber die anderen, da sie nicht als Totgeborene gelten. Laut den befragten ärztlichen Kreisen fällt es den betroffenen Eltern bisweilen schwer, diese unterschiedliche Handhabung bei der Beurkundung ihrer Zwillinge oder Drillinge nachzuvollziehen.

## 4 Statistiken und anderes Zahlenmaterial

### 4.1 Totgeborene

Die Zahl der Totgeborenen ist seit 1990 relativ stabil.<sup>11</sup> Im Zeitraum von 2010 bis 2014 wurden jährlich 340 bis 400 Totgeborene verzeichnet, was rund 0,4 bis 0,5 Prozent der Geburten ausmacht<sup>12</sup> bzw. 4 bis 5 Totgeburten pro 1000 Geburten entspricht.

### 4.2 Fehlgeborene

Fehlgeborene werden dem BFS nicht eigens gemeldet. Ein grobes Bild ergibt sich aus den Spitalstatistiken. 2004 kam auf sechs erfolgreich beendete Schwangerschaften ein Abort (Schwangerschaftsabbruch oder Fehlgeburt; 14 %). Es ist allerdings zu beachten, dass in der medizinischen Statistik der Krankenhäuser jene Fehlgeburten nicht enthalten sind, bei denen keine oder nur eine ambulante Behandlung erforderlich war,<sup>13</sup> weshalb der Anteil der Fehlgeborenen 14 Prozent übersteigt. Demzufolge endet schätzungsweise rund eine von fünf Schwangerschaften bis zum Ende der 22. Gestationswoche – zumeist im Laufe der ersten drei Schwangerschaftsmonate – mit einem Schwangerschaftsabbruch oder einer Fehlgeburt (ca. 20 %).

### 4.3 Mehrlingsgeburten

Eine 2015 in einer US-amerikanischen Fachzeitschrift veröffentlichte Studie<sup>14</sup> zeigt auf, dass sich Zwillingsgeburten in den entwickelten Ländern im Zeitraum von vierzig Jahren praktisch verdoppelt haben, insbesondere wegen der Fortpflanzungsmedizin. In der Schweiz ist eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen.<sup>15</sup> 2014 waren 3,6 Prozent der Geburten in der Schweiz Zwillings- oder Drillingsgeburten, die allerdings 29 Prozent der Frühgeburten ausmachten. In der Tat handelt es sich bei 60 Prozent der Mehrlingsgeburten um Frühgeburten, bei Einlingsgeburten liegt der Anteil hingegen bei nur gerade 5 Prozent.<sup>16</sup> Darüber hinaus weisen Mehrlingsgeburten gegenüber Einlingsgeburten ein erhöhtes Risiko für Totgeburten oder Säuglingssterblichkeit auf.<sup>17</sup>

---

<sup>11</sup> BFS, Totgeburten und Säuglingssterblichkeit in der Schweiz 2003–2010, Neuenburg 03.2012, S. 1.

<sup>12</sup> BFS, Bevölkerungsbewegung – Indikatoren. Geburten und Entbindungen, 2015.

<sup>13</sup> BFS, Statistik der Schweiz, Resultate zu den Gesundheitsstatistiken 1/2007, Gebären in Schweizer Spitälern, Kap. 3.1.1, S. 10.

<sup>14</sup> G. Pison, Ch. Monden und J. Smits, Twinning Rates in Developed Countries: Trends and Explanations, in Population and development review, 15.12.2015.

<sup>15</sup> BFS, Elternwerden im Alter ab 40 Jahren, in Newsletter Démos Nr. 1 Mai 2014, S. 5–8.

<sup>16</sup> BFS, Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT).

<sup>17</sup> BFS, Totgeburten und Säuglingssterblichkeit in der Schweiz 2003–2010, Neuenburg 03.2012, S. 2.

#### 4.4 Geschätzte Anzahl Beurkundungsbegehren und Bestattungen

Gemäss Auskunft der freiburgischen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erhalten die Zivilstandsämter im Kanton Freiburg jährlich eine bis zwei Beurkundungsanfragen für Fehlgeborene, denen nicht stattgegeben werden kann.<sup>18</sup> Auf die Schweiz hochgerechnet ergäbe dies schätzungsweise 25 bis 50 Fälle pro Jahr.

Auf Begehren des EAZW haben einige befragte Kreise zudem die Zahl der Eltern geschätzt, die ihr Tot- oder Fehlgeborenes beerdigen oder kremieren lassen wollen.<sup>19</sup> Die Auslegung der Daten gestaltet sich allerdings schwierig, da sie die jeweilige kantonale Bestattungspraxis widerspiegeln. Mit Ausnahme der Region Luzern kann davon ausgegangen werden, dass dieses Anliegen nur wenige Eltern betrifft. Je nach Region geht es um 1 bis 2 oder bis zu 20 Fälle pro Jahr.

Die Stadt *Luzern*<sup>20</sup> verzeichnet hingegen rund 60 Fälle pro Jahr, wobei Anfragen auch aus den Krankenhäusern der umliegenden Kantone stammen (Obwalden, Nidwalden, Zug, Uri, Schwyz). Die Kantone *Genf* und *Waadt* haben ebenfalls festgestellt, dass Eltern häufig die Bestattung ihrer Fehlgeborenen wünschen.<sup>21</sup>

### 5 Rechtslage in Europa

#### 5.1 Beurkundung Totgeborener (20 bis 24 Gestationswochen, je nach Staat)

Eine Studie der CIEC aus dem Jahre 1999 unter 13 Mitgliedsstaaten<sup>22</sup> hat ergeben, dass mit Ausnahme der Türkei alle Länder die zivilstandsamtliche Meldung Totgeborener kannten. Das Gestationsalter, ab dem diese Meldepflicht galt, unterschied sich jedoch von Land zu Land. Der Eintrag erfolgte mehrheitlich im Todes-<sup>23</sup> oder Geburtsregister<sup>24</sup>, bisweilen in einem speziellen Register<sup>25</sup> oder Verzeichnis<sup>26</sup>. Bei der Namensgebung gingen die einzelnen staatlichen Regelungen auseinander. Ausser in Griechenland war keine Anerkennung des Totgeborenen möglich, wenn die väterliche Abstammung nicht von Gesetzes wegen begründet wurde. In Spanien und im Vereinigten Königreich konnte der Name des Vaters erwähnt werden.<sup>27</sup>

Eine Studie des französischen Senats aus dem Jahre 2008 unter 9 europäischen Staaten<sup>28</sup> ergab eine recht ähnliche Situation.<sup>29</sup> Dennoch war im kurzen Zeitraum von weniger als einem Jahrzehnt bei der Namensgebung eine Entwicklung auszumachen: So konnte Totgeborenen überall ausser in Spanien ein Vorname verliehen werden; in Deutschland, Grossbritannien, Irland, den Niederlanden und der Schweiz konnten sie auch einen Familiennamen erhalten.

---

<sup>18</sup> E-Mail des Amtes für Zivilstandswesen und Einbürgerungen (ZEA) im Staat Freiburg vom 21.12.2015.

<sup>19</sup> Fragebogen an regional repräsentative Auswahl von SVB-Mitgliedern; Auskünfte des SVFB, der FPK, des Luzerner Kantonsspitals und der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons Freiburg.

<sup>20</sup> Kinderfeld des Friedentals.

<sup>21</sup> Ph. Ducor, Les parties détachées du corps humain, in ZSR [Zeitschrift für Schweizerisches Recht] 135 (2016) II, S. 277; Kommentar zum Vorentwurf der Waadtländer Bestattungsverordnung (RDSPF; RS VD **818.41.1**), ad Art. 9, S. 7.

<sup>22</sup> Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweiz, Türkei und Vereinigtes Königreich.

<sup>23</sup> Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Österreich.

<sup>24</sup> Deutschland, Griechenland, Italien und Schweiz.

<sup>25</sup> Vereinigtes Königreich (Register of Still-births) und Spanien (legajo de abortos).

<sup>26</sup> Portugal.

<sup>27</sup> CIEC, Etat civil et décès périnatal, Dezember 1999, S. 9–10.

<sup>28</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Niederlande, Österreich, Spanien, Schweiz und Vereinigtes Königreich.

<sup>29</sup> Législation comparée n° 184, Les enfants nés sans vie, 2008.

Anfang 2015 nahm eine belgische Studie eine Befragung über die Beurkundung Totgeborener in den 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vor; der Rücklauf lag bei 11 Staaten.<sup>30</sup> Alle teilnehmenden Staaten ausser Ungarn beurkunden Totgeborene und stellen Zivilstandsurkunden aus. Totgeborene sind ab einem Gestationsalter zwischen 20 und 25 Wochen oder bei einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm zu beurkunden, was in etwa den WHO-Kriterien entspricht<sup>31</sup>. In keinem Staat erlangen Totgeborene Rechtspersönlichkeit, aber in den meisten können sie einen Namen, insbesondere einen Vornamen erhalten. Bei Totgeborenen ohne Kindesverhältnis zum Vater bei der Geburt ist immer häufiger eine Verknüpfung zum Vater möglich, sofern eine Anerkennungserklärung vorliegt.

Die 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Norwegen und die Schweiz unterhalten zudem das Projekt «Euro-Peristat», das zum Ziel hat, gemeinsame Indikatoren für perinatale Gesundheit zu entwickeln. Die Bezugnahme auf gemeinsame europäische Definitionen hat insbesondere in den teilnehmenden Staaten zur einheitlicheren Beurkundung Totgeborener bzw. zu einheitlicheren Beurkundungskriterien beigetragen. So verfügt Zypern nun über Daten zu Totgeborenen, während Griechenland, Lettland und Schweden das Gestationsalter für die Beurkundung herabgesetzt haben.<sup>32</sup>

## 5.2 Freiwillige Beurkundung Fehlgeborener

(12–15 Gestationswochen oder keine Untergrenze, je nach Staat)

In einigen Ländern ist die Beurkundung Fehlgeborener unter den Schwellenwerten der WHO<sup>33</sup> erlaubt. In allen diesen Staaten erfolgt die Beurkundung freiwillig, auf Antrag der Eltern, wobei sie in bestimmten Ländern auf ein Gestationsalter von mindestens 12 oder 15 Wochen beschränkt ist (Belgien [Entwurf], Frankreich), während andere auf eine Untergrenze für die Entwicklung des Embryos oder Fötus verzichten haben (Deutschland und Niederlande).

### 5.2.1 Frankreich

Seit dem 19. Juni 2009 können Eltern eines Fehlgeborenen eine «Urkunde über ein fehlgeborenes Kind» («acte d'enfant sans vie») erhalten. Sie müssen dem Zivilstandsamt dafür eine ärztliche Bescheinigung über die Niederkunft («certificat médical d'accouchement») vorweisen, wodurch die Untergrenze für die Beurkundung indirekt auf die 15. Gestationswoche festgelegt wird.<sup>34</sup> Die Pflegerinnen und Pfleger der Perinatalperiode müssen die Eltern im Übrigen über die Beurkundungsmöglichkeit informieren. Die Meldung eines Fehlgeborenen beim Zivilstandsamt erfolgt freiwillig durch die Eltern und unterliegt keiner Frist. Die Eltern können das Fehlgeborene ausserdem mit Vornamen, aber ohne Namen und Abstammung, im Familienbüchlein eintragen lassen.

---

<sup>30</sup> Deutschland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Polen, Portugal, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich (mit Schottland).

<sup>31</sup> 500 g oder Gestationsalter von 22 vollendeten Wochen oder 25 cm Körperlänge gemäss WHO-Dokument, ICD-10, Bd. 2, Ziff. 5.7.2, S. 197.

<sup>32</sup> Euro-Peristat Project with SCPE and EUROCAT. European Perinatal Health Report. The health and care of pregnant women and babies in Europe in 2010. May 2013, S. 39.

<sup>33</sup> 500 g oder Gestationsalter von 22 vollendeten Wochen oder 25 cm Körperlänge gemäss WHO-Dokument ICD-10, Bd. 2, Ziff. 5.7.2, S. 197.

<sup>34</sup> Frankreich, Circulaire interministérielle DGCL/DACS/DHOS/DGS/DGS/2009/182 du 19 juin 2009 relative à l'enregistrement à l'état civil des enfants décédés avant la déclaration de naissance et de ceux pouvant donner lieu à un acte d'enfant sans vie, à la délivrance du livret de famille, à la prise en charge des corps des enfants décédés, des enfants sans vie et des fœtus, S. 3.

## 5.2.2 Belgien

Am 12. März 2015 wurde in Belgien ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der Eltern eines Fehlgeborenen, die dies wünschen, die Möglichkeit bieten würde, einen Fötus zu melden und ihn im Zivilstandsregister einzutragen, wenn die Schwangerschaft zwischen der 12. und der 25. Woche endet. Die Eltern dürften in dem Fall den Namen und den Vornamen in der Urkunde über die Anzeige eines fehlgeborenen Kindes («acte de déclaration d'enfant sans vie») nennen lassen. Der Name des Vaters würde ebenfalls erwähnt, wenn die Eltern verheiratet sind, und in Zukunft auch dann, wenn der Vater das Kind vor der Geburt anerkennt oder die Nennung seines Namens beantragt und die Mutter dem zugestimmt hat. Während einer Übergangsphase soll dies auch rückwirkend möglich sein. So könnten die Eltern ihr fehlgeborenes Kind beerdigen oder kremieren lassen.<sup>35</sup> Gemäss einem weiteren Gesetzesentwurf soll der Sozialdienst des Spitals verpflichtet werden, die Eltern zu informieren.<sup>36</sup>

## 5.2.3 Deutschland

Seit dem 15. Mai 2013 ist es in Deutschland auf Antrag der Eltern möglich, ein Fehlgeborenes unabhängig vom Entwicklungsstadium des Embryos oder des Fötus beurkunden zu lassen. Dafür muss eine Bescheinigung der Ärztin, des Arztes oder der Hebamme bzw. des Entbindungspfleger vorgelegt werden. Das Gesetz ist rückwirkend anwendbar, sodass vor dem Inkrafttreten der Revision geborene Fehlgeborene ebenfalls im Zivilstandsregister eingetragen werden können. Die Eltern können sich eine «Bescheinigung zur Anzeige eines totgeborenen Kindes mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm» ausstellen lassen. Die Bestattung Fehlgeborener liegt in der Kompetenz der Bundesländer. Es ist in jedem Land möglich, zumindest Totgeborene zu bestatten.<sup>37</sup>

## 5.2.4 Niederlande

Im Rahmen der belgischen Gesetzgebungsarbeiten wird auf ein Gutachten einer niederländischen Kommission aus dem Jahr 2006 verwiesen. Dieses hat die Zivilstandsämter zur Änderung ihrer Praxis veranlasst, gemäss welcher sie gestützt auf das Gesetz über das Bestattungswesen ausschliesslich für Fehlgeborene ab einer Schwangerschaftsdauer von mindestens 24 Wochen eine Urkunde über ein fehlgeborenes Kind ausstellten. Die Kommission war nämlich der Ansicht, dass die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs, die keine Grenze festlegen, massgebend sind. Somit wird unabhängig von der Dauer der Schwangerschaft eine Urkunde über ein fehlgeborenes Kind ausgestellt, sofern die Meldung durch die Eltern erfolgt. In der Urkunde können der Name und der Vorname des Fehlgeborenen genannt werden. Die Eltern können es beerdigen oder kremieren lassen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.<sup>38</sup>

---

<sup>35</sup> Belgien, Chambre des représentants, Document parlementaire n° 54K0957/001 du 12.03.2015, Proposition de loi modifiant le Code civil en ce qui concerne la déclaration d'enfant né sans vie, S. 4 und 5.

<sup>36</sup> Belgien, Chambre des représentants, Document parlementaire n° 54K0801/001 du 20.01.2015, Proposition de loi modifiant le Code civil en ce qui concerne les enfants nés sans vie, S. 1, 7 und 8.

<sup>37</sup> Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 28.10.2013, Fragen und Antworten zu den «Sternenkindern».

<sup>38</sup> Belgien, Sénat, document législatif n° 4-1318/1 du 07.05.2009, Proposition de loi modifiant la réglementation concernant les enfants nés sans vie, S. 4 und 5. Beschreibung der Praxis in den Niederlanden im Rahmen der Vorarbeiten zu einer Gesetzesänderung betreffend die Fehlgeborenen.

## 6 Völkerrecht

### 6.1 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

#### 6.1.1 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Eltern eines Totgeborenen (Art. 8 EMRK)

Der EGMR hat mehrere Beschwerden betreffend Totgeborene behandelt. In den meisten Fällen ging es um die Verletzung von Artikel 8 EMRK<sup>39</sup> über das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Die Prüfung erfolgte in der Regel unter dem Aspekt des Privatlebens der Eltern. Das liefert einen Hinweis auf den Status des Totgeborenen, welcher kein Familienleben begründet.

Der EGMR hat festgestellt, dass in Europa kein Konsens über die Rechtsstellung des Embryos oder des Fötus besteht, dass diese trotz allem jedoch zum Menschengeschlecht gehören.<sup>40</sup> Die vom EGMR geprüften Fälle betrafen im Allgemeinen Totgeborene, die in einem recht fortgeschrittenen Entwicklungsstadium, nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat, geboren worden waren. Aus den Urteilen geht hervor, dass das werdende Kind mit zunehmendem Fortschreiten der Schwangerschaft eine immer bedeutendere Rechtsstellung erhält.<sup>41</sup> So anerkennt der EGMR das Recht der Eltern, ein Totgeborenes zu bestatten, ihm einen Namen zu geben und ein Kindesverhältnis zu gewähren,<sup>42</sup> wenn es bis zu einem gewissen Grad entwickelt ist. Der Staat ist verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu ergreifen; auf Grundlage der Urteile lässt sich jedoch nicht bestimmen, ob dafür eine Mindestdauer der Schwangerschaft massgebend ist.

Falls der EGMR eines Tages die Frage prüfen sollte, wo die Grenze anzusetzen ist, würde er wahrscheinlich versuchen zu bestimmen, ob unter den europäischen Staaten ein gewisser Konsens besteht. Dies würde ihn veranlassen, einen Vergleich zwischen den betreffenden Gesetzgebungen vorzunehmen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass in Europa offenbar ab 20 bis 25 Gestationswochen oder 500 Gramm die Pflicht zur Eintragung des Totgeborenen besteht. Eine Ausnahme bildet Frankreich, wo die Fehl- oder Totgeborenen ausschliesslich auf Antrag der Eltern im Zivilstandsregister eingetragen werden. Das Projekt Euro-Peristat<sup>43</sup> und die WHO<sup>44</sup> haben im Übrigen den Grenzwert, ab welchem Totgeborene in der medizinischen Statistik erfasst werden, bei einem Gestationsalter von 22 vollendeten Wochen angesetzt. Das entspricht der aktuellen Untergrenze der Lebensfähigkeit.<sup>45</sup> Es besteht somit ein gewisser Konsens in Bezug auf die Untergrenze für die obligatorische Eintragung Totgeborener, auf den der EGMR bei Bedarf Bezug nehmen könnte.

#### 6.1.2 Urteile des EGMR über Totgeborene

Der EGMR verurteilte Kroatien 2014 in der Rechtssache *Marić* wegen der Verbrennung eines im neunten Schwangerschaftsmonat tot geborenen Kindes zusammen mit Spitalabfällen. Die Eltern hatten nicht gewünscht, sich darum zu kümmern und überliessen es dem Spital, eine

<sup>39</sup> Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101.

<sup>40</sup> Urteil Nr. 53924/00 vom 8.7.2004, Rechtssache Vo gegen Frankreich, Ziff. 84, S. 39.

<sup>41</sup> Urteil Nr. 50132/12 vom 12.6.2014, Rechtssache *Marić* gegen Kroatien; Urteil Nr. 55525/00 vom 14.2.2008, Rechtssache *Hadri-Vionnet* gegen die Schweiz; Urteil Nr. 77785/01 vom 2.6.2005, Rechtssache *Znamenskaya* gegen Russland; Urteil Nr. 53924/00 vom 8.7.2004, Rechtssache Vo gegen Frankreich.

<sup>42</sup> M.-L. Papaux van Delden, Au nom des droits de la personnalité de l'enfant : facettes choisies / I. – II., in CG (Collection genevoise) 2014, S. 114.

<sup>43</sup> Euro-Peristat list of indicators, 2012, C.1., S. 2.

<sup>44</sup> 500 g oder Gestationsalter von 22 vollendeten Wochen oder 25 cm gemäss WHO-Dokument, ICD-10, Bd. 2, Ziff. 5.7.2, S. 174

<sup>45</sup> Schweizerische Gesellschaft für Neonatologie, Guidelines, Empfehlungen für die perinatale Betreuung an der Grenze der Lebensfähigkeit zwischen 22 und 26 vollendeten Schwangerschaftswochen, Nr. 2.2, S. 3.

Autopsie vorzunehmen und es zu bestatten. Der EGMR befand, dass die Entsorgung der leiblichen Reste des Totgeborenen zusammen mit den Spitalabfällen ohne die geringste Dokumentation und ohne Hinweis zu dessen Verbleib gegen die Bestimmungen von Artikel 8 EMRK verstösst. Das Recht auf Achtung des Privatlebens der Eltern wurde namentlich deshalb verletzt, weil der Fötus älter als 22 Wochen war. Auch die Tatsache, dass das Recht nicht kohärent ist, namentlich in Bezug auf die Information der Eltern, verstösst gegen Artikel 8 EMRK.<sup>46</sup>

Die Schweiz wurde vom EGMR im Jahr 2008 in der Rechtssache *Hadri-Vionnet* wegen Verletzung von Artikel 8 EMRK in Bezug auf die Achtung des Privatlebens der Mutter dazu verurteilt, der Mutter eines zu Beginn der 27. Schwangerschaftswoche tot Geborenen eine Genugtuung auszurichten. Das Totgeborene war in einem Lieferwagen zur Beisetzung in einem Sammelgrab transportiert worden. Die Beerdigung fand ohne Zeremonie in Abwesenheit der Mutter und ohne ihre Einwilligung statt.<sup>47</sup>

In der Rechtssache *Znamenskaya* verurteilte der EGMR Russland 2005 wegen der Weigerung, die leibliche Vaterschaft eines Totgeborenen festzustellen. Die Mutter hatte den Fötus in der 35. Schwangerschaftswoche, als sie noch verheiratet war, verloren. Der Ehemann, von dem sie sich in der Zwischenzeit hatte scheiden lassen, war in der Geburtsurkunde und im Geburtsregister als Vater des Totgeborenen eingetragen worden. Die Mutter hatte darauf beim russischen Gericht beantragt, den leiblichen Vater des Totgeborenen zum Vater zu erklären und dessen Namen und Vornamen entsprechend anzupassen. Der Antrag wurde abgewiesen mit der Begründung, das Totgeborene hätte keinen zivilrechtlichen Status erworben. Gemäss dem EGMR berührte die rechtliche Feststellung der biologischen Verbindung mit dem tatsächlichen Vater, bei dem es sich nicht um den ehemaligen Ehemann der Mutter handelte, das Privatleben der Mutter (Art. 8 EMRK), da diese mit dem Fötus eine enge persönliche Beziehung entwickelt hatte.<sup>48</sup>

## 6.2 Weitere internationale Abkommen auf dem Gebiet der Biomedizin

Auf europäischer Ebene enthalten das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin<sup>49</sup> und das entsprechende Zusatzprotokoll<sup>50</sup> die wichtigsten Grundsätze zur Biomedizin und bilden den europäischen Minimalkonsens. Das Rahmenübereinkommen legt einen gemeinsamen internationalen Schutzstandard fest.<sup>51</sup> Nach Artikel 14 darf das Geschlecht des künftigen Kindes nicht gewählt werden, es sei denn, um eine schwere, geschlechtsgebundene erbliche Krankheit zu vermeiden. Artikel 18 verbietet die Erzeugung menschlicher Embryonen *in vitro* zu Forschungszwecken. Soweit die nationale Rechtsordnung die Forschung an Embryonen überhaupt zulässt, muss für einen angemessenen Schutz gesorgt werden.<sup>52</sup>

---

<sup>46</sup> Urteil Nr. 50132/12 vom 12.6.2014, Rechtssache *Marić* gegen Kroatien, Ziff. 64 und 65; Ph. Meier, *Résumé de jurisprudence (filiation et protection de l'adulte)*, in *Recueil en matière d'assurances sociales* 2014, S. 301.

<sup>47</sup> Urteil Nr. 55525/00 vom 14.2.2008, Rechtssache *Hadri-Vionnet* gegen die Schweiz.

<sup>48</sup> Urteil Nr. 77785/01 vom 2.6.2005, Rechtssache *Znamenskaya* gegen Russland.

<sup>49</sup> Übereinkommen vom 4. April 1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin, SR **0.810.2**.

<sup>50</sup> Zusatzprotokoll vom 12. Januar 1998 zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen, SR **0.810.21**.

<sup>51</sup> Botschaft vom 12. September 2001 betreffend das Europäische Übereinkommen vom 4. April 1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin) und das Zusatzprotokoll vom 12. Januar 1998 über das Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen, BBI **2002** 271, hier 272; SAMW, *Forschung mit Menschen, Ein Leitfaden für die Praxis*, 2015, S. 12.

<sup>52</sup> Botschaft, ebd., BBI **2002** 271, hier 285.

## 7 Verfassungsrecht

### 7.1 Schutz der Menschenwürde des werdenden Kindes

Der Anspruch auf ein schickliches Begräbnis ergibt sich unmittelbar aus dem Anspruch auf den Schutz der Menschenwürde (Art. 7 BV)<sup>53</sup>, der naturgemäss über den Tod hinaus besteht. Allerdings ist er eher im Sinne eines Rechts des lebenden Menschen zu verstehen, darüber zu bestimmen, was nach seinem Tod mit seiner Leiche zu geschehen hat. Der Schutz der Menschenwürde ist somit nicht auf das Totgeborene anwendbar, das nie eigenständig ausserhalb des Mutterleibs gelebt hat und seinen Willen nie äussern konnte.<sup>54</sup>

Auch im Bereich der Fortpflanzungsmedizin ist die Menschenwürde geschützt. Nach Artikel 119 Absatz 2 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie. Im Sinne eines Schutzes vor Instrumentalisierung hat die Menschenwürde somit auch für die Zeit vor der Geburt eines Menschen eine Bedeutung. Die Geltung der Verfassungsbestimmung in Bezug auf das werdende Kind wird in Lehre und Rechtsprechung jedoch kontrovers diskutiert. Aus dem Schutz der Menschenwürde des werdenden Kindes lassen sich keine Anhaltspunkte dafür ableiten, dass die Behörden dazu verpflichtet sind, Totgeborene zu bestatten.

### 7.2 Persönliche Freiheit und Anspruch auf Schutz der Privatsphäre der Eltern

Der Anspruch der Eltern auf ein schickliches Begräbnis ihres totgeborenen Kindes ergibt sich gemäss Rechtsprechung des EGMR<sup>55</sup> aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK, dessen Gehalt jenem von Artikel 13 Absatz 1 BV entspricht. In den vom EGMR zu beurteilenden Fällen ging es um Totgeborene, welche die Kriterien nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 ZStV für eine Beurkundung erfüllten. Der Schutz des Privatlebens nach Artikel 13 Absatz 1 BV umfasst auch das Pietätsgefühl der einem Verstorbenen nahe stehenden Personen.<sup>56</sup>

Artikel 10 Absatz 2 BV schützt ebenfalls alle wichtigen Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung und individuellen Lebensgestaltung, darunter auch das Recht der Angehörigen, über das Los einer verstorbenen Person zu bestimmen. Es besteht keine klare Abgrenzung zwischen dem Teilgehalt von Artikel 13 Absatz 1 BV betreffend das Privatleben und dem Teilgehalt von Artikel 10 BV betreffend die persönliche Freiheit.

Doch unabhängig davon, welche Verfassungsbestimmung beigezogen wird, ist es eher eine politische Frage im Ermessen des Gesetzgebers, ob sich aus diesen Grundrechten eine positive Leistungspflicht des Staates ableiten lässt, den Eltern eines Fehlgeborenen eine Bestattung anzubieten.

## 8 Öffentliches Recht

Embryonen und Föten werden durch verschiedene Erlasse, die sich auf die Achtung der Menschenwürde stützen, geschützt; mit diesen Regelungen soll verhindert werden, dass sie zum Objekt degradiert werden.<sup>57</sup>

---

<sup>53</sup> Bundesverfassung, SR 101; Botschaft vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, BBl 1997 I 1, hier 141.

<sup>54</sup> M. Montavon, La dignité humaine de l'enfant mort-né, in Jusletter vom 27.8.2001, N 44, S. 11.

<sup>55</sup> Siehe Kap. 6.1.2.

<sup>56</sup> Rainer J. Schweizer in: D. Thürier / J.-F. Aubert / J. P. Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, § 43, N 21.

<sup>57</sup> D. Manaï, Droits du patient face à la biomédecine, 2013, S. 349.



## 8.1 Fortpflanzungsmedizin

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 und die Verordnung vom 4. Dezember 2000 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (FMedG und FMedV<sup>58</sup>) legen fest, unter welchen Voraussetzungen die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung beim Menschen angewendet werden dürfen, und gewährleisten den Schutz der Würde des Menschen (Art. 1 FMedG), namentlich des Embryos im Sinne eines Schutzes vor seiner Instrumentalisierung. Die Praktiken auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin sind streng geregelt. Am 5. Juni 2016 wurde die Änderung des FMedG zur Durchführung von Präimplantationsdiagnostik an Embryonen in einer Abstimmung über ein Referendum angenommen. Die Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen des FMedG und der FMedV ist für das zweite Halbjahr 2017 geplant.

## 8.2 Forschung an Embryonen und Föten

Das Bundesgesetz vom 30. September 2011<sup>59</sup> über die Forschung am Menschen (HFG) und die drei Ausführungsverordnungen<sup>60</sup> regeln die medizinische Forschung umfassend, namentlich jene an Embryonen, Föten und Totgeborenen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c und 39 ff. HFG). Eine schwangere Frau darf für die Teilnahme an einem Forschungsprojekt erst angefragt werden, nachdem sie sich zum Schwangerschaftsabbruch entschlossen hat. Die Frau und im Fall von Spontanaborten gegebenenfalls auch der Ehemann müssen nach hinreichender Aufklärung eingewilligt haben. Embryonen, Föten oder Totgeborene aus Schwangerschaftsabbrüchen und Spontanaborten dürfen nur verwendet werden, wenn der Tod festgestellt worden ist.

Die Forschung an embryonalen Stammzellen ist unter den strengen Voraussetzungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003<sup>61</sup> und der Verordnung vom 2. Februar 2005<sup>62</sup> über die Forschung an embryonalen Stammzellen (StFG und VStFG) erlaubt. Das StFG erlaubt die Gewinnung oder die Einfuhr von Stammzellen aus überzähligen Embryonen zu Forschungszwecken. Das Gesetz soll den missbräuchlichen Umgang mit überzähligen Embryonen und mit embryonalen Stammzellen verhindern und wie das FMedG und das HFG die Menschenwürde schützen.

## 8.3 Strafrecht

Das Leben des werdenden Kindes im embryonalen und fötalen Stadium ist strafrechtlich durch die Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch geschützt (Art. 118 StGB<sup>63</sup>, strafbarer Schwangerschaftsabbruch, und 120 StGB, Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte). Das lebendgeborene Kind ist wie jede Person durch die Bestimmungen über die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB) geschützt. Artikel 116 StGB über die Kindes-tötung ist insofern eine Sonderbestimmung, als es sich um eine abgeschwächte Form einer vorsätzlichen Tötung handelt, die ausschliesslich von der Mutter während der Geburt oder unter dem Einfluss des Geburtsvorgangs verübt werden kann.

---

<sup>58</sup> SR 810.112.2

<sup>59</sup> SR 810.30

<sup>60</sup> Verordnung vom 20. September 2013 über die Humanforschung mit Ausnahme der klinischen Versuche, HFV, SR 810.301; Verordnung vom 20. September 2013 über klinische Versuche in der Humanforschung, KlinV, SR 810.305; Organisationsverordnung vom 20. September 2013 zum Humanforschungsgesetz, OV-HFG, SR 810.308.

<sup>61</sup> SR 810.31

<sup>62</sup> SR 810.311

<sup>63</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0.

## 8.4 Sozialleistungen

### 8.4.1 Obligatorische Krankenpflegeversicherung und Kostenbeteiligung

Seit dem 1. März 2014 sind Frauen von der Beteiligung an den Kosten (Franchise und Selbstbehalt [Art. 64 Abs. 7 KVG<sup>64</sup>] sowie vom Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital [Art. 104 Abs. 2 Bst. c KVV<sup>65</sup>]) für medizinische Leistungen ab der 13. Schwangerschaftswoche und bis acht Wochen nach der Niederkunft befreit (Art. 64 Abs. 7 KVG). Dies unabhängig davon, ob während ihrer Schwangerschaft Komplikationen eintreten oder nicht. In Artikel 105 KVV wird genau festgelegt, welche Schranken für die Befreiung von der Kostenbeteiligung bei Mutterschaft gelten.

Frauen, die ab der 13. Schwangerschaftswoche eine Fehl- oder Totgeburt erleiden, müssen sich ebenfalls nicht an den Kosten der Leistungen beteiligen, die ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Fehl- oder Totgeburt erbracht werden. Darüber hinaus wird die Totgeburt nach der 23. Schwangerschaftswoche als Niederkunft betrachtet. Das bedeutet, dass die während der acht Wochen danach erbrachten Leistungen ebenfalls von der Kostenbeteiligung ausgenommen sind. Diese Frist lehnt sich an Artikel 23 der Verordnung vom 24. November 2004<sup>66</sup> zum Erwerbersatzgesetz an, nach welchem der Anspruch auf Entschädigung entsteht, wenn ein lebensfähiges Kind geboren wird oder wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat. Falls die Versicherte zur Überwindung der Totgeburt medizinische Leistungen im Sinne des KVG benötigen sollte, würden diese auch bis acht Wochen nach der Niederkunft ohne Kostenbeteiligung gedeckt, sofern die Geburt ab der 23. Schwangerschaftswoche erfolgt ist.

Im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bestehen keine besonderen Bestimmungen, die bei einer Fehl- oder Totgeburt einen Anspruch auf spezifische Leistungen begründen würden, wenn die Schwangerschaft nicht mindestens bis zur 13. Woche oder, in den eben genannten Fällen, bis zur 23. Woche gedauert hat. Auch die anderen geltenden Gesetzesnormen (Art. 31 ZGB, Art. 9 Abs. 2 ZStV und Art. 23 EO) enthalten keine besondere Bestimmung dazu.

### 8.4.2 Familienzulagen

Als Familienzulagen im Sinne des FamZG<sup>67</sup> gelten die Kinderzulage, die für jedes Kind ab dem Geburtsmonat bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs ausgerichtet wird, die Ausbildungszulage für jedes Kind zwischen 16 und 25 Jahren in Ausbildung und die Geburtszulage, eine einmalige Leistung, die in bestimmten Kantonen ausgerichtet wird. In Bezug auf die Kinderzulage geht das FamZG nicht ausdrücklich auf den Fall der Fehl- oder Totgeborenen ein. Gemäss Lehre<sup>68</sup> muss das Kind lebend geboren sein, um für den Geburtsmonat einen Anspruch auf die Kinderzulage zu begründen. Die Frage ist jedoch umstritten und wurde von der Rechtsprechung noch nicht geklärt. Ist in der kantonalen Gesetzgebung hingegen eine Geburtszulage vorgesehen, so wird diese nach Artikel 3 Absatz 3 FamZG für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder, im Fall einer Totgeburt, nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde.

---

<sup>64</sup> Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, SR **832.10**.

<sup>65</sup> Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung, SR **832.102**.

<sup>66</sup> EO, SR **834.11**.

<sup>67</sup> Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen, SR **836.2**.

<sup>68</sup> U. Kieser / M. Reichmuth, Bundesgesetz über die Familienzulagen, Praxiskommentar, 2010, ad Art. 3, N 23.

### 8.4.3 Mutterschaftsversicherung

Erwerbstätige Mütter und Mütter, die ihre Erwerbstätigkeit vor der Niederkunft aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines Stellenverlusts unterbrechen mussten, haben während 14 Wochen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung (Art. 16b–16d EOG<sup>69</sup>). Der Anspruch entsteht am Tag der Niederkunft des lebensfähigen Kindes oder, wenn das Kind tot geboren wird, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat (Art. 23 EOv).

## 8.5 Bestattung und Umgang mit der Leiche in den medizinischen Einrichtungen

### 8.5.1 Zuständigkeiten

Für das Bestattungswesen sind – mit den föderalistisch bedingten Unterschieden – die Kantone bzw. die Gemeinden zuständig.<sup>70</sup> Das Verfahren mit den Embryonen und Föten in den Spitälern fällt ebenfalls in die überwiegende Kompetenz der Kantone. Diese sind für einen ethischen Umgang mit den menschlichen Körpern und humanen Teilen verantwortlich.

Gemäss einer Richtlinie der SAMW<sup>71</sup> ist die Bestattung totgeborener Kinder insofern ein wichtiger Bestandteil der Trauerverarbeitung, als Familien in ihrer Situation unterstützt, beraten und begleitet werden müssen.<sup>72</sup> Als Empfehlungen einer privatrechtlichen Stiftung sind die Richtlinien der SAMW zwar nicht rechtlich verbindlich, sie entfalten aber oft eine grosse Wirkung, da sie in verschiedene medizinisch-ethische Richtlinien aufgenommen werden.<sup>73</sup>

Sofern die Frage der Bestattung der Fehl- oder Totgeborenen im kantonalen oder kommunalen Recht nicht spezifisch geregelt ist, wird der Embryo oder der Fötus nach Massgabe des Bundesrechts wie die Plazenta und andere humane Teile als medizinischer Sonderabfall behandelt. Die betreffende medizinische Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass die menschlichen Überreste unter Einhaltung der geltenden Regeln entsorgt werden. Aus ethischen Gründen sind die humanen medizinischen Abfälle dieser Kategorie zumindest in einem Krematorium zu verbrennen und nicht in einer Kehrichtverbrennungsanlage für Haushaltsabfälle.<sup>74</sup>

Eine von den humanen Teilen getrennte Entsorgung der Embryonen oder Föten sowie deren Nachverfolgbarkeit nach der Bestattung sind nicht auf Stufe Bund geregelt, sondern fallen gegebenenfalls in die Zuständigkeit der Kantone. Dabei ist die Rechtsprechung des EGMR zu beachten, gemäss welcher es gegen Artikel 8 EMRK verstösst, die Überreste eines Totgeborenen ohne die geringste Dokumentation und ohne Hinweis zu deren Verbleib mit den Abfällen des Spitals zu entsorgen.<sup>75</sup>

---

<sup>69</sup> Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, SR 834.1.

<sup>70</sup> A. Auer, G. Malinverni, M. Hottelier, *Droit constitutionnel suisse*, Bd. II, 2013, N 508, S. 242; M. Montavon, *La dignité humaine de l'enfant mort-né*, in *Jusletter* vom 27.8.2012, N 31, S. 9.

<sup>71</sup> Die SAMW ist eine Stiftung zur Unterstützung einer hohen Qualität der Medizin in all ihren Facetten. Sie setzt sich für die Stärkung der Forschung ein, engagiert sich bei der Klärung ethischer Fragen, stellt ethische Richtlinien auf und setzt sich für deren Umsetzung ein (Statuten der SAMW, Art. 3 Zweck).

<sup>72</sup> Richtlinie vom 23.5.2006 (Anpassung per 1.1.2013), *Palliative Care*, S. 12.

<sup>73</sup> Eidgenössisches Departement des Innern (EDI), erläuternder Bericht zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen, Februar 2006, Ziff. 1.5.4, S. 50.

<sup>74</sup> Bundesamt für Umwelt (BAFU), *Vollzug Umwelt, Entsorgung von medizinischen Abfällen*, 2004, S. 30, 31-32, 35 und 72; M. Montavon, *La dignité humaine de l'enfant mort-né*, in *Jusletter* vom 27.8.2012, N 30, S. 8; M. Tschuor-Naydowski, *Der Spätabbruch in der Schweiz*, d *Zürcher Studien zum Strafrecht* Bd. 77, 2014, S. 273.

<sup>75</sup> Urteil Nr. 50132/12 vom 12.6.2014, Rechtssache *Marić gegen Kroatien*, Ziff. 66–72.

## 8.5.2 Kantonale und kommunale Bestattungsgesetzgebungen

In den Stationen für Neugeborenen-Intensivpflege treten Totgeburten im Vergleich zu den anderen Spitälern häufiger auf. Diese Stationen sind den Perinatalzentren der fünf Universitäts-spitäler von Basel-Stadt, Bern, Genf, Waadt und Zürich<sup>76</sup>, drei Kantonsspitalern in den Kantonen Aargau, Graubünden und Luzern und einem Regionalzentrum im Kanton St. Gallen<sup>77</sup> zugeteilt.

Unter diesen Kantonen haben *Aargau*<sup>78</sup>, *Basel-Stadt*<sup>79</sup>, *Genf*<sup>80</sup>, *Waadt*<sup>81</sup> und *Zürich*<sup>82</sup> sowie zusätzlich *Jura*<sup>83</sup> und *Schwyz*<sup>84</sup> Bestimmungen zur Beerdigung oder Kremation Tot- oder Fehlgeborener in das kantonale Recht aufgenommen. Die Bestattung Fehl- oder Totgeborener ist manchmal auf Stufe Gemeinde geregelt oder ist Gegenstand einer detaillierteren Regelung, namentlich in den Kantonen *Aargau*, *Bern*, *Neuenburg* und *Solothurn*.<sup>85</sup>

In den Kantonen *Basel-Stadt*, *Jura*, *Waadt* und *Genf* müssen die Totgeborenen beerdigt oder kremiert werden, während dies bei Fehlgeborenen auf Wunsch der Eltern möglich ist. Im Recht der Kantone *Aargau* und *Schwyz* ist die Bestattung Totgeborener auf Wunsch der Eltern möglich und in einigen Gemeinden dieser Kantone dürfen auch Fehlgeborene bestattet werden.

Gemäss *Zürcher* Recht ist eine Bestattung unabhängig vom Entwicklungsstadium des Fehl- oder Totgeborenen auf Wunsch der Eltern möglich.<sup>86</sup> Damit wird die Praxis des *Universitäts-spitals Zürich* rechtlich verankert. Die Stadt *Zürich* stellt den Eltern ausserdem ein Formular zur Erleichterung und Dokumentation der Wahl der Bestattungsart zur Verfügung.<sup>87</sup> Wenn die Eltern keinen Wunsch geäussert haben, dürfen die sterblichen Überreste ihres Fehl- oder Totgeborenen nach *Zürcher* Recht nicht mit den humanen medizinischen Abfällen entsorgt werden.<sup>88</sup>

Namentlich in einigen Kantonen der Deutschschweiz werden die Grundkosten der Bestattung bisweilen vom Staat übernommen. Im Kanton *Genf* werden die Bestattungskosten für Tot- oder Fehlgeborene je nach Gemeinde den Angehörigen oft ermässigt oder erlassen. Wenn der Staat die Kosten nicht übernimmt, fällt die Unterscheidung zwischen Totgeborenen, die in einigen Kantonen auf Kosten der Eltern beerdigt oder kremiert werden müssen, und Fehlgeborenen ins Gewicht.

<sup>76</sup> Hôpitaux universitaires de Genève, Centre hospitalier universitaire vaudois, Inselspital Bern, Universitäts-Kinderspital beider Basel, Universitätsspital Zürich (in Zusammenarbeit mit dem Kinderspital Zürich), gemäss dem Entscheid vom 1.11.2011 zur Planung der hochspezialisierten Medizin (HSM) im Bereich der Neugeborenen-Intensivpflege, in BBI **2011** 8099.

<sup>77</sup> Ostschweizer Kinderspital St. Gallen (in Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St. Gallen), Luzerner Kantonsspital, Kantonsspital Aarau, Kantonsspital Graubünden, gemäss dem Entscheid vom 1.11.2011, ebd., in BBI **2011** 8099.

<sup>78</sup> Verordnung vom 11.11.2009 über das Bestattungswesen des Kantons Aargau (Bestattungsverordnung; SR AG **371.112**), § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 2.

<sup>79</sup> Verordnung vom 18. Juni 2013 über das Bestattungs- und Friedhofswesen des Kantons Basel-Stadt (Friedhofordnung; SR BS **390.110**), § 22.

<sup>80</sup> Loi du 20 septembre 1876 sur les cimetières du canton de Genève (LCim; RS GE **K 1 65**), Art. 3C.

<sup>81</sup> Règlement du 12 septembre 2012 sur les décès, les sépultures et les pompes funèbres du canton de Vaud (RDSPF; RS VD **818.41.1**), Art. 10.

<sup>82</sup> Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 des Kantons Zürich (BesV; SR ZH **818.61**), § 16.

<sup>83</sup> Décret du 6 décembre 1978 concernant les inhumations du canton du Jura (RS JU **556.1**), Art. 11 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>.

<sup>84</sup> Verordnung vom 16. Januar 1990 über das Bestattungs- und Friedhofswesen des Kantons Schwyz (SR SZ **575.111**), § 23.

<sup>85</sup> AG: namentlich Aarau, Gontenschwil, Küttigen, Muhen, Stein im Fricktal, Suhr, Zofingen; BE: namentlich Bern, Burgdorf, Biel, Hermrigen, Langenthal; NE: La Chaux-de-Fonds, zu den Bestattungskosten; SO: Solothurn.

<sup>86</sup> ZH: § 16 BesV.

<sup>87</sup> Stadt Zürich, Bevölkerungsamt, Meldung vom Spital von totgeborenen Kindern an das Bestattungsamt.

<sup>88</sup> Zürcher Regierungsratsbeschluss Nr. 549/2015, Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 und Begründung.

### 8.5.3 Praxis der Bestattungsinstitute und medizinischen Einrichtungen

Es liegt nicht in allen Kantonen eine Regelung zur Bestattung der Tot- oder Fehlgeborenen vor. In den Kantonen ohne Regelung können sich die Eltern mancherorts auf die Praxis der Verantwortlichen der Friedhöfe, Krematorien oder Frauenkliniken stützen.<sup>89</sup>

Um sich ein Bild von der Praxis zu machen, hat der Präsident der SVB regional repräsentativen Mitgliedern einen Fragebogen über die «Beerdigung von Totgeburten» weitergeleitet.<sup>90</sup> Von diesen Mitgliedern haben 14 Bestattungsdienste aus der Deutschschweiz geantwortet.<sup>91</sup> Aus ihren Antworten geht namentlich hervor, dass die Bestattung Fehl- und Totgeborener in den betreffenden Regionen auch dann möglich ist, wenn keine spezifische Regelung besteht. Dieses Bild wird durch die Informationen aus der Befragung der anderen Fachbereiche ergänzt. So besteht namentlich in *Luzern* die Pflicht, Totgeborene auf Grundlage von Artikel 9 ZStV zu beerdigen oder zu kremieren, während dies bei Fehlgeborenen unabhängig vom Entwicklungsstand auf Wunsch der Eltern möglich ist.

Gemäss dem SVFB können Totgeborene kremiert werden,<sup>92</sup> wenn es die Technik des Einäscherungsofens zulässt. Nicht alle Öfen sind so ausgestaltet, dass die geringe Menge an Asche, die bei der Kremation eines Tot- oder Fehlgeborenen entsteht, zurückgewonnen werden kann. Ist eine Kremation in einer Anlage technisch nicht durchführbar, ist auch ein Transport in ein anderes Krematorium oder eine Beerdigung möglich. Diese Lösung wird namentlich im Kanton *Basel-Stadt* praktiziert.

Darüber hinaus haben einige Spitäler, namentlich Universitäts- und Kantonsspitäler, Richtlinien oder Prozesse zuhanden des Personals ausgearbeitet, das die Eltern im Trauerprozess, namentlich bei der Organisation der Bestattung ihres Fehl- oder Totgeborenen, betreut.<sup>93</sup>

Die betreffenden medizinischen Einrichtungen kümmern sich um die Leiche des Fehl- oder Totgeborenen, wenn die Eltern keinen besonderen Wunsch geäussert haben und sie nicht verpflichtet sind, es zu bestatten. Je nach Region kann es individuell oder zusammen mit anderen Fehl- oder Totgeborenen oder mit humanen medizinischen Abfällen kremiert bzw. verbrannt oder – in der Regel in einem Gemeinschaftsgrab – beerdigt werden.<sup>94</sup> Getrennte Verfahren für die Embryonen oder die Föten einerseits und die humanen medizinischen Abfälle andererseits bestehen namentlich im Universitätsspital von *Genf* und im *Luzerner Kantonsspital*.

---

<sup>89</sup> M. Montavon, La dignité humaine de l'enfant mort-né, in Jusletter vom 27.8.2012, N 36–37, S. 9 und 10.

<sup>90</sup> Der SVB ist ein Verband, der die «fachlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Belange der angeschlossenen Mitglieder» vertritt (Dokument «Leitbild»). Er zählt 159 auf die vier Sprachregionen der Schweiz verteilte Mitglieder.

<sup>91</sup> AG: Aarau, Baden, Fricktal und Wettingen; BE: Bern, Burgdorf, Biel und Langenthal; GR: Chur; LU: Luzern; SG: Goldach, Rorschach und Steinach; SO: Stadt und Kanton Solothurn, Region Olten und Umgebung; SZ: Region Innerschwyz; VS: Oberwallis; ZH: Zürich.

<sup>92</sup> Der SVFB ist ein Verband, der «die Interessen der angeschlossenen Krematorien der Schweiz» vertritt (Verhaltenskodex des SVFB). Er fördert und unterstützt namentlich die Feuerbestattung in ethischen Belangen und betreibt eine Informationsplattform (Art. 2 der Statuten). Ihm sind 24 Mitglieder aus den vier Sprachregionen der Schweiz angeschlossen. Auf seiner Homepage eine FAQ zu: «Was geschieht mit Totgeburten?», 2013.

<sup>93</sup> Namentlich BE: Inselspital, «Verlust eines Kindes, Ein Betreuungskonzept für Eltern, die ein Kind verloren haben», 2006; BS: Universitätsspital Basel, «Geburtshilfe und Schwangerschaftsmedizin», 2015; GE: Hôpitaux Universitaires de Genève: «À vous qui vivez la perte de votre bébé», 2014.

<sup>94</sup> M. Montavon, La dignité humaine de l'enfant mort-né, in Jusletter 27.8.2012, N 30, S. 8.

## 8.5.4 Schwierigkeiten und Analyse

Gemäss Medienberichten und der in der Deutschschweiz tätigen FPK<sup>95</sup> sind einige Eltern bisweilen mit Schwierigkeiten konfrontiert, wenn es um die Frage geht, wie ihr Tot- oder Fehlgeborenes bestattet werden soll. Laut den Ansprechpersonen der befragten Kreise der Medizin und des Bestattungswesens sollen die Eltern Tot- oder Fehlgeborener vor allem in kleineren Strukturen (Spitälern, Kliniken, Bestattungsdiensten) manchmal auf Unverständnis des Personals stossen oder falsch informiert werden.

In den befragten Kreisen wird die Hypothese vorgebracht, dass es aufgrund der geringen Anzahl Fälle nicht möglich ist, namentlich durch die Schulung des Personals angemessene Verhaltensmodelle zu entwickeln oder geeignete Empfehlungen zu erarbeiten. Es wird jedoch auch hervorgehoben, dass vermehrt auf die Betreuung der Eltern eines Tot- oder Fehlgeborenen geachtet wird und dass diesbezüglich eine positive Entwicklung stattfindet.

Gemäss den befragten Kreisen sollen die Probleme bei Fehlgeborenen aufgrund der fehlenden Beurkundung grösser sein.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der besonderen Situation der Eltern Tot- oder Fehlgeborener Rechnung getragen werden sollte, indem bestimmte Bestattungsvorschriften für sie gelockert werden, namentlich durch die Erleichterung der Modalitäten für den Transport der Leiche und die Verlängerung der Frist für die Bestattung, damit die Mutter sich erholen und an der Feier teilnehmen kann.

## 9 Zivilrecht

### 9.1 Beurkundung des Personenstandes

#### 9.1.1 Historische Entwicklung

Vor 1876, dem Jahr der Säkularisierung und Vereinheitlichung des Zivilstandswesens, bestanden unter den Kantonen bedeutende Unterschiede in Bezug auf die Eintragung von Geburten. Diese Unterschiede waren insbesondere auf die verschiedenen Konfessionen zurückzuführen und zogen zahlreiche Missstände nach sich.<sup>96</sup> Das Schicksal der Totgeborenen hing davon ab, ob die Eltern es taufen konnten oder nicht. Die Kirche verweigerte die Taufe Totgeborener. Diese erhielten weder einen Namen noch ein Grab in gesegneter Erde. Bisweilen fand die Taufe vor oder während der Geburt statt, damit das Totgeborene einen Namen erhalten, in die Religionsgemeinschaft aufgenommen und auf dem Friedhof der Pfarrei neben den anderen Verstorbenen beerdigt werden konnte.<sup>97</sup>

Wenn die Taufe nicht vor der Geburt durchgeführt werden konnte, bestand die einzige von der Kirche manchmal erlaubte Lösung darin, das Totgeborene in ein sogenanntes «sanctuaire à répit», ein Auferweckungsheiligtum, zu bringen, wo um die Gnade gebeten wurde, das Totgeborene gerade lange genug zum Leben zu erwecken, damit es getauft werden kann. In Europa existierten bis Anfang des 20. Jahrhunderts zahlreiche solche Heiligtümer, in der Schweiz bis zu dreissig. Der Besuch dieser Heiligtümer war jedoch mit Problemen behaftet, denn die Praxis

---

<sup>95</sup> Nach Art. 1 der Statuten ein Verein zur Förderung einer professionellen Beratung und Begleitung bei Fehlgeburt und perinatalem Kindstod.

<sup>96</sup> Botschaft vom 2. Oktober 1874 betreffend die Erlassung eines Gesetzes [sic!] über die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, BBl 1874 III 1, hier 8.

<sup>97</sup> M.-F. Morel, Image du petit enfant mort dans l'histoire, in Étude sur la mort, 2001/1 [Nr. 119], Rz. 4–6.

der Auferweckung galt als Aberglaube. Sie wurde deshalb insbesondere in den protestantischen Kantonen<sup>98</sup> unterdrückt, woraus auch die regionalen Unterschiede bei der Eintragung der Geburten resultieren.

Zur Vereinheitlichung der Eintragung sah der Bundesgesetzgeber 1876 die Pflicht vor, sämtliche Geburten nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat einschliesslich der Totgeburten dem Zivilstandsamt anzuzeigen.<sup>99</sup> Der Gesetzgeber wünschte eine vollständige und genaue Dokumentation der Geburten.<sup>100</sup> Der Eintrag der Totgeborenen im Geburtsregister umfasste das Geburtsdatum, den Namen, jedoch keinen Vornamen, das Geschlecht, die Angaben zur Mutter, und, wenn das Kind ehelich<sup>101</sup> geboren war, auch jene zum Vater.<sup>102</sup>

Das Eidgenössische statistische Bureau, heute BFS, hatte den Auftrag, namentlich auf Grundlage der Einträge in den Zivilstandsregistern Informationen zu sammeln. Die ältesten im Bundesblatt veröffentlichten Statistiken über Totgeborene stammen aus den Anfängen der Vereinheitlichung des Zivilstandswesens.<sup>103</sup> Die Ursachen für die Totgeburten werden seit Anfang des 20. Jahrhunderts erfasst.<sup>104</sup>

Infolge der Frage von Nationalrätin Suzette Sandoz<sup>105</sup> und der Anfrage von Nationalrätin Milli Wittenwiler<sup>106</sup> durften die Eltern einem Totgeborenen ab 1996 einen Vornamen geben und das Kind mit Familiennamen und Vornamen ins Familienbüchlein eintragen lassen.<sup>107</sup> Die Möglichkeit, das Totgeborene im Familienbüchlein einzutragen, wurde damals verheirateten und alleinerziehenden Eltern eröffnet. Das Familienbüchlein ist am 1. Januar 2005 aufgehoben und durch andere Zivilstandsdokumente abgelöst worden. Infolge eines Urteils des EGMR<sup>108</sup> erliess das EAZW per 1. Dezember 2008 ein Kreisschreiben, gemäss welchem der Vater eines Totgeborenen ohne väterliche Abstammung dieses anerkennen kann.<sup>109</sup>

Die Frist von sechs Schwangerschaftsmonaten, ab welcher die Geburt eines Totgeborenen eingetragen werden musste, wurde später präzisiert. So wurde die Grenze für die Eintragung von Totgeburten, die ursprünglich auf 28 Gestationswochen festgesetzt war,<sup>110</sup> später auf 24 Gestationswochen oder eine Mindestgrösse von 30 cm<sup>111</sup> gesenkt. Das medizinische Fachpersonal erachtete die empirische Regel, die verlangte, dass Föten, die weniger als 30 cm messen, vor weniger als sechs Monaten empfangen worden sein mussten, jedoch als unbefriedigend. Ab 1. Juli 2004 wurden deshalb ein Gestationsalter von 22 vollendeten Wochen oder ein Mindestgewicht von 500 Gramm als Grenzwerte bestimmt (Art. 9 Abs. 2 ZStV). Diese

---

<sup>98</sup> M.-F. Morel, ebd., Rz. 10, 11 und 16; J. Gélis, *Les Enfants des Limbes. Mort-nés et parents dans l'Europe chrétienne*, 2006; K. Utz Tremp, *Historisches Lexikon der Schweiz*, Oberbüren (BE).

<sup>99</sup> Art. 14 des alten Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe (Inkrafttreten 1876), BBl **1875** I 105, hier 109.

<sup>100</sup> Botschaft vom 2. Oktober 1874 betreffend die Erlassung eines Gesetzes [sic!] über die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, BBl **1874** III 1, hier 8.

<sup>101</sup> Kind verheirateter Eltern oder durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiertes Kind.

<sup>102</sup> Art. 16 des alten Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, BBl **1875** I 105, hier 109.

<sup>103</sup> Siehe namentlich BBl **1889** I 814.

<sup>104</sup> Eidgenössisches statistisches Bureau, *Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der Jahre 1901–1920*, Bern 1928, S. 382 und 383.

<sup>105</sup> Frage Nr. 93.5186 vom 4.10.1993, «Zivilstandsverordnung. Totgeborene Kinder».

<sup>106</sup> Anfrage Nr. 95.1090 vom 23.6.1995, «Totgeborene Kinder».

<sup>107</sup> Kreisschreiben EAZW (aufgehoben) 96-01-01 vom 24.1.1996, Eintragung von Totgeburten im Geburtsregister und im Familienbüchlein, in ZZW (*Zeitschrift für Zivilstandswesen*) 1996, Nr. 2, S. 46.

<sup>108</sup> Urteil Nr. 77785/01 vom 2.6.2005, Rechtssache Znamenskaya gegen Russland.

<sup>109</sup> Kreisschreiben EAZW 20.08.12.01 vom 1.12.2008, Anerkennung des totgeborenen oder verstorbenen Kindes; veröffentlicht unter [www.eazw.admin.ch](http://www.eazw.admin.ch) > Weisungen > Liste der seit 1. März 2007 erlassenen geltenden Kreisschreiben.

<sup>110</sup> E. Hafter, *Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Personenrecht, Berner Kommentar*, 1919, ad Art. 46, N 2, S. 195.

<sup>111</sup> BFS, *Totgeburten und Säuglingssterblichkeit, 2003–2010*, Neuenburg 3.2012, S. 2.

neue, noch heute gültige Definition des Totgeborenen ist mit der SAMW in Abstimmung mit der Definition der WHO und der Mehrheit der europäischen Staaten erarbeitet worden.<sup>112</sup>

### 9.1.2 Gründe für die Beurkundung

Die Eintragung der Totgeborenen im Zivilstandsregister erfolgte ursprünglich aus Gründen der öffentlichen Ordnung, namentlich der sozialen Kontrolle und der Statistik.<sup>113</sup> Einige sahen darin auch eine formelle Basis für die Bestattung Totgeborener<sup>114</sup> sowie eine Unterstützung im Trauerprozess<sup>115</sup>, während andere der Auffassung waren, dass der Eintrag auch einen Anspruch auf Leistungen bei Mutterschaft begründete<sup>116</sup>.

Im Jahr 1996, als der Grundsatz der Nichteintragung von Vornamen für Totgeborene aufgehoben wurde, wurde im erläuternden Bericht zur Revision der ZStV darauf hingewiesen, welche Bedeutung es für die betroffenen Eltern hat, dem Totgeborenen einen «in einem amtlichen Dokument [...] nachweisbaren Vornamen» zu geben.<sup>117</sup> Gemäss dem entsprechenden Kreisschreiben des EAZW dient der Eintrag des Totgeborenen als «Nachweis der Tatsache der Geburt».<sup>118</sup> Fest steht, dass die zivilstandsamtliche Beurkundung nicht am Personen- oder Familienrecht, sondern am Persönlichkeitsrecht der Eltern anknüpft.<sup>119</sup>

## 9.2 Keine Rechtspersönlichkeit für Tot- oder Fehlgeborene

Der Embryo oder der Fötus hat ab der Empfängnis eine bedingte Rechtspersönlichkeit. Er kann bestimmte Rechte erwerben, insbesondere im Bereich des Erbrechts (Art. 544 ZGB). Diese Rechte entfalten ihre Wirkung jedoch nur, wenn er lebend geboren wird (Art. 31 Abs. 2 ZGB).

In anderen Worten erlangt der Embryo oder Fötus, wenn er vor oder während der Geburt im Mutterleib stirbt, unabhängig von seinem Gewicht oder seinem Entwicklungsstand keine Rechtspersönlichkeit. Das Tot- oder Fehlgeborene erwirbt auch kein Bürgerrecht und somit nicht die Schweizer Staatsbürgerschaft. Es ist dementsprechend in Verfahren auch nicht parteifähig (Art. 66 ZPO<sup>120</sup>).

Wenn das Totgeborene ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist, wird seine Geburt beurkundet (Art. 9 Abs. 1 ZStV<sup>121</sup>). Es wird im Register und in den Zivilstandsdokumenten jedoch als Totgeborenes bezeichnet, damit nicht der Anschein erweckt wird, dass es die Rechtspersönlichkeit erlangt hat. Der Eintrag im Personenstandsregister entfaltet keine Rechtswirkung, insbesondere was den Namen, den Vornamen, das Kindesverhältnis und die erbrechtliche Stellung betrifft.

---

<sup>112</sup> Kommentierte Zivilstandsverordnung vom 28.4.2004, ad Art. 9 Abs. 2 ZStV; WHO-Dokument, ICD-10, Bd. 2, Ziff. 5.7.2, S. 174.

<sup>113</sup> Botschaft ebd., BBl 1874 III 1, hier 8; T. Siegenthaler, Die Dienstleistung des Zivilstandsamtes nach der grossen Reform, 2011, § 2, N 2.6, S. 31; M. Gutzwiller, Schweizerisches Privatrecht II, Einleitung und Personenrecht, 1967, § 48, S. 406.

<sup>114</sup> M. Gutzwiller, ebd., § 48, S. 406.

<sup>115</sup> M.-L. Papaux van Delden, Au nom des droits de la personnalité de l'enfant : facettes choisies / I.-II., in CG 2014, S. 114; Ph. Meier, L'enfant en droit suisse : quelques apports de la jurisprudence récente de la Cour européenne des droits de l'homme, in FamPra.ch (Die Praxis des Familienrechts) 2012, Kap. 6, S. 284.

<sup>116</sup> M. Jäger, T. Siegenthaler, Das Zivilstandswesen in der Schweiz, 1998, § 9, Ziff. 9.100, S. 170.

<sup>117</sup> Erläuterungen zur Änderung der Zivilstandsverordnung vom 29.11.1995, ad Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 ZStV.

<sup>118</sup> Kreisschreiben EAZW (aufgehoben) 96-01-01 vom 24.1.1996, Eintragung von Totgeburten im Geburtsregister und im Familienbüchlein, in ZZW 1996, Nr. 2, S. 47.

<sup>119</sup> Vgl. M.-L. Papaux van Delden, Au nom des droits de la personnalité de l'enfant : facettes choisies / I. – II., in CG 2014, S. 115.

<sup>120</sup> Schweizerische Zivilprozessordnung, SR 272.

<sup>121</sup> Bis am 31.12.1999 war die Beurkundung Totgeborener in Art. 46 Abs. 1 aZGB, SR 210, geregelt.



Die Eintragung Totgeborener hat bislang zu keinen Verwechslungen mit lebenden Kindern geführt, die die Rechtspersönlichkeit erlangt haben.

### 9.3 Eintragung der Angaben über die Abstammung des Totgeborenen

Rechtlich entsteht ein Kindesverhältnis ausschliesslich zu einem lebendgeborenen Kind. Denn nur dieses hat zivilrechtliche Rechtspersönlichkeit erlangt. Aus Achtung der Persönlichkeitsrechte der Eltern wird die Geburt eines Totgeborenen jedoch mit gewissen tatsächlichen Angaben zur Abstammung im Personenstandsregister eingetragen.<sup>122</sup> Dabei ergeben sich die tatsächlichen Angaben zur Abstammung mütterlicherseits ohne weiteres aus dem Geburtsvorgang. Was die tatsächlichen Angaben zur Abstammung väterlicherseits betrifft, ist in Zukunft auf eine entsprechende Erklärung des Vaters abzustellen. Dies einerseits, weil das persönliche Erleben und die persönliche Verarbeitung einer Tot- und Fehlgeburt auch für den Vater sehr individuell sein können.<sup>123</sup> Andererseits ermöglicht dieser Ansatz, der Rechtsprechung des EGMR<sup>124</sup> Rechnung zu tragen. Danach berührt die Beurkundung der väterlichen Abstammung eines Tot- oder Fehlgeborenen gemäss den biologischen Tatsachen das in Artikel 8 EMRK verankerte Recht des Vaters auf Achtung seines Privatlebens. Entsprechend soll der Vater auf Gesuch hin in den tatsächlichen Angaben zur Abstammung des Tot- bzw. Fehlgeborenen genannt werden, wenn er dies wünscht. Die Modalitäten dieser Erklärung und die Bestimmung der Angaben über die Abstammung können in der ZStV geregelt werden, in deren Artikel 9 bereits der Begriff der Totgeburt definiert wird und bestimmte Kriterien für die Beurkundung des Totgeborenen festgelegt werden.

## 10 Dokumente

Im Rahmen einer Bestattung müssen bestimmte Formalitäten eingehalten und Dokumente beigebracht werden. So muss ein Todesfall dem Zivilstandsamt ausser in dringenden Ausnahmesituationen mit einer ärztlichen Bescheinigung gemeldet werden (Art. 35 Abs. 5 ZStV), bevor die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden darf (Art. 36 Abs. 1 ZStV). Nach Eingang der Todesmeldung fertigt das Zivilstandsamt die «Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles» aus, die für die Bestattung gemäss dem kantonalen oder kommunalen Recht erforderlich ist.

Das Totgeborene, das ausserhalb des Mutterleibs nie gelebt hat, bildet insofern eine Ausnahme, als kein Todesfall eingetragen wird (Art. 31 Abs. 1 ZGB), sondern eine Geburt (Art. 9 Abs. 1 ZStV). Die Totgeburt wird von der medizinischen Einrichtung (Art. 34 Bst. a ZStV) mittels einer ärztlichen Bescheinigung gemeldet (Art. 35 Abs. 5 ZStV). Demzufolge wird keine «Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles» ausgefertigt. Die für die Bestattung oder den Transport der Leiche des Totgeborenen erforderlichen Dokumente richten sich somit ganz nach kantonalem oder kommunalem Recht. Dasselbe gilt für die Bestattung Fehlgeborener, sofern diese nach kantonalem oder kommunalem Recht möglich ist.

---

<sup>122</sup> Art. 8 Bst. I und Art. 9 Abs. 1 ZStV.

<sup>123</sup> Das Abstellen auf die Vaterschaftsvermutung gemäss Kreisschreiben EAZW (20.08.12.01 vom 1.12.2008, Anerkennung des totgeborenen oder verstorbenen Kindes; veröffentlicht unter [www.eazw.admin.ch](http://www.eazw.admin.ch) > Weisungen > Liste der seit 1. März 2007 erlassenen geltenden Kreisschreiben) erweist sich aus dieser Perspektive als zu schematisch.

<sup>124</sup> Urteil Nr. 77785/01 vom 2.6.2005, Rechtssache Znamenskaya gegen Russland; siehe ebenfalls: M.-L. Papaux van Delden, *Le droit civil dans le contexte international – Journée de droit civil 2011, 2012*, S. 14; M.-L. Papaux van Delden, *Au nom des droits de la personnalité de l'enfant : facettes choisies - I.-II.*, in *CG 2014*, S. 115; Kap. 6.1.2.

## 10.1 Dokumente für die Bestattung

Gemäss den befragten Kreisen des Bestattungswesens unterscheiden sich die Dokumente, die für die Bestattung von Fehl- oder Totgeburten erforderlich sind, je nach Region. Oft wird die ärztliche Bescheinigung, in der die Totgeburt festgestellt wird, verlangt, seltener ein Zivilstandsdokument, wenn es sich um ein Totgeborenes handelt, oder andere Dokumente wie Gesuchsformulare der medizinischen Einrichtungen oder Bestattungsinstitute. In seltenen Fällen, namentlich bei Fehlgeborenen, kann die Bestattung ohne Dokumente erfolgen.<sup>125</sup>

## 10.2 Zivilstandsdokumente

Die Eltern eines lebendgeborenen und kurz nach der Geburt verstorbenen Kindes können die Zivilstandsdokumente zu seinem kurzen Leben ausstellen lassen, d. h. namentlich eine Geburtsurkunde, eine Todesurkunde, einen Familienausweis, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind, oder einen Ausweis über den registrierten Familienstand, der auch nicht miteinander verheirateten Eltern ausgestellt werden kann.

Die Eltern eines Totgeborenen können eine «Geburtsbestätigung»<sup>126</sup> erhalten und – wenn sie miteinander verheiratet sind – auf Wunsch einen Familienausweis mit Namen und Vornamen des Totgeborenen. Wenn die verheirateten Eltern eines Totgeborenen nicht wünschen, dass die Angaben zum Totgeborenen im Familienausweis aufgeführt werden, können diese weggelassen werden.

Bei einer Fehlgeburt werden keine Zivilstandsdokumente ausgestellt.

## 11 Vorschlag: Fakultative Beurkundung Fehlgeborener

Der Bundesrat schlägt vor, Eltern, die dies wünschen, die Möglichkeit zu bieten, ihr Fehlgeborenes im Personenstandsregister eintragen zu lassen. Im Folgenden werden unter Berücksichtigung der Verfahrensweisen in anderen europäischen Staaten<sup>127</sup> die Voraussetzungen für eine Beurkundung erörtert. Ausserdem werden mit einer bevorzugten Lösung, zwei weiteren Lösungen und dem Status quo die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung im Personenstandsregister dargelegt.

### 11.1 Voraussetzungen für die Beurkundung

Der Bundesrat unterstützt im Rahmen des Möglichen den Wunsch der interessierten Kreise, eine für die betroffenen Eltern möglichst einfache und unbürokratische Lösung umzusetzen.

Die Eintragung Fehlgeborener im Personenstandsregister sollte ausschliesslich freiwillig, auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern, erfolgen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Eltern eines Totgeborenen bereits heute entscheiden können, ob sie diesem einen Namen und einen Vornamen geben wollen, und dass die Angaben auf Wunsch im Familienausweis weggelassen werden können, ist die fakultative Beurkundung im Zivilstandswesen nichts Neues. Wenn diese Angaben auch bei der Beurkundung Fehlgeborener im Familienausweis weggelassen werden können, können dadurch bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich Beurkundung

---

<sup>125</sup> «Beerdigung von Totgeburten», Antworten auf den Fragebogen, der an die regional repräsentativen SVB-Mitglieder versandt wurde.

<sup>126</sup> Kreisschreiben EAZW 20.08.12.01 vom 1.12.2008, Anerkennung des totgeborenen oder verstorbenen Kindes, Kap. 3.2, S. 6; veröffentlicht unter [www.eazw.admin.ch](http://www.eazw.admin.ch) > Weisungen > Liste der seit 1. März 2007 erlassenen geltenden Kreisschreiben.

<sup>127</sup> Vgl. Kap. 5.2.

eventuelle Konflikte zwischen dem Vater und der Mutter vermieden werden. Im Gegensatz zu den Totgeburten müssten bei der Meldung eines Fehlgeborenen im Übrigen keine Informationen über die Todesursache übermittelt werden.

Die europäischen Staaten, welche die fakultative Beurkundung Fehlgeborener zulassen, haben verschiedene Ansätze verfolgt, um eine Untergrenze für den Anspruch der Eltern zu bestimmen. In Deutschland und in den Niederlanden wurde kein Mindestalter vorgesehen, während in Frankreich und im belgischen Gesetzesentwurf ein Gestationsalter von mindestens 15 bzw. 12 Wochen festgelegt wurde. Der Vorteil der deutschen und niederländischen Lösung besteht darin, dass Diskussionen um Embryos und Föten, die die Kriterien nicht erfüllen, vermieden werden. Das in Frankreich geltende und in Belgien geplante Modell dagegen ist vor allem das Ergebnis politischer Entscheide. Es ist jedoch nicht zu erkennen, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage eine Untergrenze für die fakultative Anmeldung durch die Eltern bestimmt werden sollte. Der Bundesrat unterstützt demnach eine Lösung ohne Untergrenze. Die Persönlichkeitsrechte der Eltern sollen so gut wie möglich berücksichtigt werden. Die Beurkundung könnte wie in Deutschland gestützt auf eine Bescheinigung der Ärztin, des Arztes oder der Hebamme bzw. des Entbindungspflegers erfolgen. Im Sinne eines Nachweises für das Ereignis dient diese Bescheinigung als Grundlage für die Beurkundung; die Tatsache, dass eine Bescheinigung verlangt wird, bildet indirekt auch eine Schranke.

Die Frage, wie mit der fakultativen Beurkundung von Fehlgeburten umzugehen ist, die sich vor der Revision ereignet haben, wird im Rechtsetzungsverfahren zu klären sein. In den Staaten, in denen die fakultative Beurkundung Fehlgeborener eingeführt worden ist, war die Beurkundung in der Regel auch rückwirkend möglich. Diese Praxis ist dadurch gerechtfertigt, dass ein etwaiges Bedürfnis nach einer administrativen Anerkennung über das Ereignis hinaus anhalten kann. Falls eine Rückwirkung eingeführt werden soll, muss diese zeitlich mässig sein<sup>128</sup>, sodass die damit verbundenen Kosten ebenfalls beschränkt ausfallen.

Die Bestattung Fehl- und Totgeborener liegt in der Kompetenz der Kantone oder der Gemeinden. Die Beurkundung der Fehl- und Totgeburten als Nachweis für das Ereignis kann jedoch dazu beitragen, allfällige Schritte für die Bestattung auf kantonaler oder kommunaler Ebene zu erleichtern.

Technisch sind die im Folgenden erläuterten drei Lösungen sowie der Status quo möglich.

## **11.2 Mögliche Lösungen in der Beurkundung des Personenstandes**

### **11.2.1 Lösung 1: Erweiterte Nutzung des heutigen elektronischen Personenstandsregisters**

Der Bundesrat schlägt vor, den aktuellen Prozess zur Beurkundung Totgeborener in Infostar auf die Fehlgeborenen auszuweiten. Totgeborene werden heute auf Grundlage einer Meldung durch die Ärztin oder den Arzt beurkundet; ihre Geburt und die Angaben zu den Eltern werden dem BFS automatisiert und in elektronischer Form mitgeteilt (Art. 52 Abs. 2 ZStV).

Sobald die technischen und rechtlichen Änderungen umgesetzt sind, könnten die Eltern eines Fehlgeborenen dieses auf Wunsch unter Vorlage einer Bescheinigung der Ärztin, des Arztes oder der Hebamme bzw. des Entbindungspflegers auf dem Zivilstandsamt beurkunden lassen. Im Gegensatz zur Situation bei Totgeborenen wäre das medizinische Fachpersonal nicht verpflichtet, die Geburt zu melden, und es würden keine Informationen über die Todesursache erhoben. Zurzeit ist nicht vorgesehen, dem BFS statistische Daten mitzuteilen.

---

<sup>128</sup> Bundesamt für Justiz, Gesetzgebungslaufplan, 2007, N 655, S. 281.

Die Eltern könnten dem Fehlgeborenen einen Vornamen und einen Familiennamen geben. Die Angaben zur tatsächlichen Abstammung des Fehlgeborenen würden entsprechend den Regeln für die Totgeborenen festgestellt. Der Vater könnte auch eine Erklärung über die Anerkennung des Fehlgeborenen abgeben.<sup>129</sup> Die Eltern könnten sich dieselben Dokumente ausfertigen lassen wie für ein Totgeborenes, also eine Geburtsbestätigung und, wenn sie miteinander verheiratet sind, einen Familienausweis, in dem auf Wunsch Vorname und Name des Fehlgeborenen aufgeführt sind. Wenn sie nicht wünschen, dass die Angaben zum Fehlgeborenen im Familienausweis erscheinen, könnten diese wie im Fall der Totgeborenen weggelassen werden.

Auf der Ebene der Rechtsetzung wäre für die Umsetzung dieser Lösung eine Änderung der ZStV nötig, die nach Klärung der technischen Details voraussichtlich mindestens achtzehn Monate in Anspruch nähme. Auf technischer Ebene ist vorgesehen, für die Fehlgeborenen auf den aktuellen Vorgang zur Beurkundung der Totgeborenen zurückzugreifen, ohne ihn zu verändern, wobei jedoch die Mitteilung der Daten an das BFS unterdrückt wird, damit Unklarheiten vermieden werden. Wenn es bei diesen technischen Anpassungen bleibt, belaufen sich die Kosten voraussichtlich auf 7000 Franken, sofern sie im Rahmen der üblichen Anpassungen der Programme vorgenommen werden können. Ab dem Zeitpunkt, an dem die konkrete technische Strategie feststeht, wären für die technische Umsetzung zwölf Monate einzuplanen. Im Übrigen müssten die technischen Weisungen und die entsprechenden Handbücher ausgearbeitet werden. Falls sich statistische Funktionalitäten als nützlich und verhältnismässig erweisen sollten, müssten die zusätzlichen Entwicklungskosten dafür bei der technischen Vorbereitung des Projekts in einer separaten Studie abgeklärt werden und vom Nutzer der Informationen übernommen werden.

Die Lösung 1 erfordert folglich nur wenige technische Anpassungen in Infostar, sodass sie ziemlich rasch und zu wesentlich geringeren Kosten als die Lösungen 2 und 3 umgesetzt werden könnte. Im Ergebnis würden die Eltern eines Fehlgeborenen wie die Eltern eines Totgeborenen behandelt. Bestimmte obligatorisch auszufüllende Felder, namentlich jenes zum Geschlecht des Fehlgeborenen, müssen jedoch unabhängig vom Entwicklungsstadium ausgefüllt werden. Es kann aber schwierig oder gar unmöglich sein, das Geschlecht eines Fehlgeborenen mit einem tiefen Gestationsalter zu bestimmen. Diese Frage müsste in den Weisungen des EAZW geregelt werden, z. B. indem den Eltern die Wahl des Geschlechts überlassen wird, wenn dieses nicht bestimmt werden kann.

Gestützt auf diese Gründe und um auf die Bedürfnisse der Eltern einzugehen, befürwortet der Bundesrat angesichts der geringen Kosten dieser Lösung die erweiterte Nutzung des aktuellen elektronischen Personenstandsregisters für die Beurkundung Fehlgeborener.

### **11.2.2 Lösung 2: Separate Beurkundung und zentrales Verzeichnis**

In der Lösung 2 mit einem zentralen Verzeichnis wird Infostar nicht angepasst, sondern eine davon unabhängige Beurkundung eingeführt. Für diese Lösung müssen in jedem Zivilstandsamt ein Register über die Fehlgeborenen und im BJ ein zentrales Verzeichnis geführt werden.

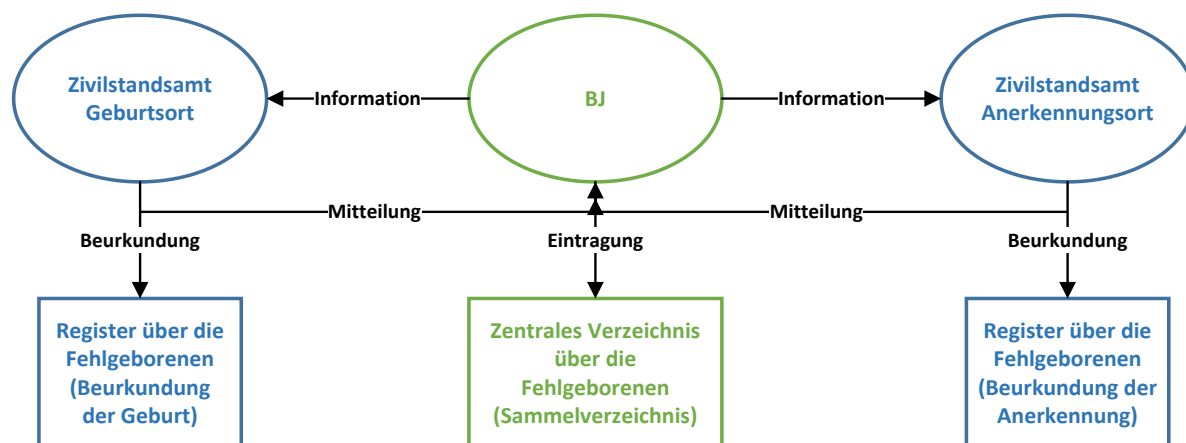
Die Eltern eines Fehlgeborenen können dieses auf Wunsch unter denselben Voraussetzungen und rechtlichen Grundsätzen wie bei der Lösung 1 im Register des Zivilstandsamtes eintragen lassen. Wenn der Vater eine Erklärung über die Anerkennung des Fehlgeborenen abgeben will, ist nicht zwingend dasselbe Zivilstandsamt zuständig wie jenes, in dem die Beurkundung

---

<sup>129</sup> Kreisschreiben EAZW 20.08.12.01 vom 1.12.2008, Anerkennung des totgeborenen oder verstorbenen Kindes; veröffentlicht unter [www.eazw.admin.ch](http://www.eazw.admin.ch) > Weisungen > Liste der seit 1. März 2007 erlassenen geltenden Kreisschreiben.

der Geburt stattgefunden hat. Falls diese Lösung gewählt wird, müsste ein zentrales Verzeichnis geschaffen werden, damit die Informationen zwischen den Zivilstandsämtern ausgetauscht werden können.

### Schema der Eintragung im Register über die Fehlgeborenen ausserhalb von Infostar



Mit dieser Lösung müssten Zivilstandsurkunden mittels «Formularen für den Notbetrieb»<sup>130</sup> ausserhalb von Infostar ausgefertigt werden. Die Eltern eines Fehlgeborenen könnten so eine Geburtsbestätigung erhalten, aber nicht wie die Eltern eines Totgeborenen einen Familienausweis. Denn die Familienausweise können nicht in Form von «Formularen für den Notbetrieb» ausgestellt werden.

Auf rechtsetzender Ebene müsste die ZStV geändert werden, wofür nach Klärung der technischen Details mindestens achtzehn Monate erforderlich wären. Auf technischer Ebene wären ab dem Zeitpunkt, an dem die konkrete Strategie feststeht, zwölf Monate für die Entwicklung und Umsetzung einzuplanen. Die Initialkosten für die Entwicklung eines zentralen Sammelverzeichnisses ausserhalb von Infostar belaufen sich auf schätzungsweise 250 000 Franken, darüber hinaus ist mit jährlichen Betriebskosten von rund 50 000 Franken zu rechnen.

Ausser in Bezug auf den Familienausweis könnten die Eltern eines Fehlgeborenen mit dieser Lösung gleich behandelt werden wie die Eltern eines Totgeborenen. Für diese Lösung müsste nicht weiter in Infostar investiert werden, das seit 15 Jahren in Betrieb ist (Investitionsschutz). Durch die Rückkehr zu Beurkundungen ausserhalb von Infostar für Fehlgeborene würde die Arbeit der Zivilstandsämter, die sonst mit diesem elektronischen und zentralisierten Register arbeiten, demgegenüber stark erschwert. Darüber hinaus müsste das BJ mit der Führung des zentralen Verzeichnisses über die Fehlgeborenen ausserhalb von Infostar und der Erteilung von Auskünften an die Zivilstandsämter eine zusätzliche Aufgabe übernehmen. Die Lösung hätte überdies nur einen vorübergehenden Charakter, da die Daten über die Fehlgeborenen bei einer zukünftigen Modernisierung von Infostar nachträglich ebenfalls in diesem System erfasst werden müssten. Diese Rück Erfassung würde Kosten generieren und erhebliche personelle Ressourcen binden, die zurzeit jedoch noch nicht eingeschätzt werden können, da

<sup>130</sup> Weisung EAZW 10.07.05.01 vom 1.5.2007, Sicherung der Personenstandsdaten und Aufrechterhaltung der Beurkundung des Personenstandes bei einem Systemausfall, veröffentlicht unter [www.eazw.admin.ch](http://www.eazw.admin.ch) > Weisungen > Liste der seit 1. Mai 2007 erlassenen geltenden Weisungen.

noch nicht bekannt ist, wie viele Fehlgeborene auf Wunsch der Eltern beurkundet werden müssten.

Der Bundesrat erachtet diese Lösung als kaum praktikabel, weil eine Eintragung von Zivilstandereignissen ausserhalb von Infostar nicht wünschenswert ist. Mit Lösung 2 wird von der herkömmlichen Verteilung der Aufgaben zwischen den Kantonen, die für die Beurkundung zuständig sind, und dem Bund, der im Wesentlichen die Rolle der Oberaufsicht einnimmt, abgewichen. Schliesslich werden die finanziellen und personellen Ressourcen, die für die Umsetzung der Lösung 2 erforderlich sind, als zu hoch beurteilt.

### **11.2.3 Lösung 3: Anpassung des aktuellen elektronischen Personenstandsregisters**

Die Lösung 3 besteht darin, in Infostar einen spezifischen Prozess für die Fehlgeborenen zu implementieren. Die Eltern eines Fehlgeborenen könnten es auf Wunsch beurkunden lassen und würden gleich behandelt wie die Eltern eines Totgeborenen. Das obligatorische Feld zum Geschlecht müsste nicht mehr zwingend ausgefüllt werden. So könnte berücksichtigt werden, dass es bei Embryos oder kleinen Föten schwierig oder gar nicht möglich ist, das Geschlecht zu bestimmen.

Für die Umsetzung der Lösung 3 müsste die ZStV geändert werden, wofür nach Klärung der technischen Details mindestens achtzehn Monate erforderlich sind. Auf technischer Ebene wurden die Kosten für eine Anpassung von Infostar zur Eintragung Fehlgeborener bereits für die Interpellation von Nationalrätin Rosmarie Quadranti<sup>131</sup> auf 1 292 000 Franken geschätzt. Ab dem Zeitpunkt, an dem die konkrete Strategie feststeht, wären für Entwicklung und Umsetzung 24 Monate einzuplanen. Im Übrigen müssten die technischen Weisungen und die entsprechenden Handbücher ausgearbeitet und die Schulung der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten geplant werden.

Die Lösung 3 würde den Bedürfnissen der Eltern entsprechen, ohne dass die obligatorischen Felder der Lösungen 1 und 2 zwingend ausgefüllt werden müssen. Die Umsetzung ist technisch komplexer als bei Lösung 1. Es müsste mehr Zeit und Geld in eine elektronische Datenbank (Infostar) investiert werden, die bereits 15-jährig ist.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Kosten für die Umsetzung der Lösung 3 im Vergleich zu den anderen Lösungen, insbesondere unter Berücksichtigung des Alters des Informatiksystems Infostar, zu hoch sind (Investitionsschutz).

### **11.2.4 Lösung 4: Beibehaltung des Status quo**

Bei Lösung 4 würde keine Massnahme ergriffen, um die aktuelle Rechtsstellung der Fehl- und Totgeborenen zu ändern. Diese Lösung generiert keine zusätzlichen Kosten. Wenn der Status quo beibehalten wird, werden die Eltern Fehlgeborener allerdings auch weiterhin anders behandelt als die Eltern Totgeborener.

---

<sup>131</sup> Ip. 12.4090 «Förderung von Engelskindergräbern auf Friedhöfen».

### 11.2.5 Zusammenfassung

Der Bundesrat zieht Lösung 1 vor, da sie geringe Kosten nach sich zieht und innert vernünftiger Frist umgesetzt werden kann:

- Lösung 1 (Ziffer 11.2.1), vom Bundesrat bevorzugt: Erweiterte Nutzung des elektronischen Personenstandsregisters (Infostar), indem der gegenwärtige Prozess zur Beurkundung der Totgeborenen auf die Fehlgeborenen ausgeweitet wird;
- Lösung 2 (Ziffer 11.2.2): Eintragung unabhängig von Infostar, verbunden mit der Einführung separater Register und einem zentralen Verzeichnis beim BJ;
- Lösung 3 (Ziffer 11.2.3): Anpassung des aktuellen Systems, indem für die Fehlgeborenen ein spezifischer Prozess geschaffen wird;
- Lösung 4 (Ziffer 11.2.4): Beibehaltung des Status quo.

### 11.3 Tabellarischer Überblick; bevorzugte Lösung 1

<b>1. Eintragung der Fehlgeborenen (&lt; bis 22 GVW und &lt; 500 g) im elektronischen Personenstandsregister (Infostar)</b>				
	<b>Lösung 1: Erweiterte Nutzung Infostar</b>	<b>Lösung 2: Einführung separater Register</b>	<b>Lösung 3: Anpassung von Infostar</b>	<b>Lösung 4: Beibehaltung Status quo</b>
Eingetragene Ereignisse	Fakultativ: Geburt	Fakultativ: Geburt	Fakultativ: Geburt	≠ Geburt
	Möglich: Anerkennung	Möglich: Anerkennung	Möglich: Anerkennung	≠ Anerkennung
In Infostar erfasste Daten	Name, Vornamen: möglich	Name, Vornamen: möglich	Name, Vornamen: möglich	≠ Name, Vorname
	Geschlecht: obligatorisches Feld	Geschlecht: obligatorisches Feld im Hinblick auf spätere Rückerfassung	Geschlecht: fakultatives Feld	≠ Geschlecht
Statistische Daten	Statistische Felder, ≠ Mitteilung an BFS	≠ statistische Daten	≠ statistische Daten	≠ statistische Daten
Den Berechtigten aus- gestellte Dokumente	Geburtsbestätigung	Geburtsbestätigung	Geburtsbestätigung	≠ Geburtsbestätigung
	Familienausweis, wenn Eltern verheiratet	≠ Familienausweis, wenn Eltern verheiratet	Familienausweis, wenn Eltern verheiratet	≠ Familienausweis, wenn Eltern verheiratet
Anpassungskosten	7000 Franken	250 000 Franken + 50 000 Franken pro Jahr	1 292 000 Franken	keine
<b>2. Eintragung der Totgeborenen (≥ bis 22 GVW oder ≥ 500 g) im elektronischen Personenstandsregister (Infostar)</b>				
	<b>Lösung 1</b>	<b>Lösung 2</b>	<b>Lösung 3</b>	<b>Lösung 4</b>
Eingetragene Ereignisse	Obligatorisch: Geburt			
	Möglich: Anerkennung			
In Infostar erfasste Daten	Name, Vornamen: möglich			
	Geschlecht: obligatorisches Feld			
Statistische Daten	In Infostar erfasst und dem BFS in anonymisierter Form mitgeteilt			
Den Berechtigten aus- gestellte Dokumente	Geburtsbestätigung			
	Familienausweis, wenn Eltern verheiratet			



Gemäss dem Bundesrat bietet die Lösung 1 namentlich folgende Vorteile:

- Sie erfordert wenige technische Anpassungen;
- die Umsetzung kann relativ rasch erfolgen;
- mit geschätzten 7000 Franken ist der Kostenaufwand gering;
- für die Eltern, die eine Beurkundung wünschen, bleibt das Verfahren so einfach wie möglich;
- die Eltern können dem Fehlgeborenen auf Wunsch einen Vornamen und einen Familiennamen geben;
- den Berechtigten können Zivilstandsdokumente ausgestellt werden.

Aus diesen Gründen ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Lösung 1 praktikabel ist und er schlägt vor, diese umzusetzen.

## **12 Zusammenfassung**

Eine Totgeburt und – auf Verlangen der Eltern – neu auch eine Fehlgeburt werden im Personenstandsregister eingetragen. Die Angaben zur Abstammung mütterlicherseits ergeben sich aus dem Geburtsvorgang, diejenigen zur Abstammung väterlicherseits aus einer entsprechenden Erklärung. Die Angaben über die Abstammung werden in der ZStV geregelt, die in Artikel 9 den Begriff der Totgeburt bereits definiert und bestimmte Beurkundungsregeln festschreibt.

Die Regelung des Bestattungswesens fällt in die Zuständigkeit der Kantone bzw. der Gemeinden und weist entsprechend föderalismusbedingte Unterschiede auf. Aus dem Bericht geht hervor, dass vermehrt auf die Betreuung der Eltern eines tot- oder fehlgeborenen Kindes geachtet wird. Dennoch stossen Eltern bisweilen auf Schwierigkeiten, die aufgrund der fehlenden Beurkundung gerade bei Fehlgeborenen grösser sind.

Der Bericht schlägt daher vor, dass die Eltern ihr Fehlgeborenes auf Wunsch im Personenstandsregister beurkunden lassen können. Diese freiwillige Beurkundung als Ereignisnachweis kann dazu beitragen, die kantonalen oder kommunalen Formalitäten rund um eine allfällige Bestattung zu vereinfachen. Der Bericht untersucht die Voraussetzungen für die fakultative Beurkundung des Fehlgeborenen auf Antrag der Eltern unter Berücksichtigung der Praxis in anderen europäischen Ländern. Die Totgeborenen sollen wie bisher zwingend von der Ärztin oder vom Arzt gemeldet werden.

Einer der technisch möglichen Lösungsansätze für die Eintragung im Personenstandsregister hebt sich insofern von den andern ab, als er dem Anliegen der Eltern ohne wesentliche Anpassungen der IT-Infrastruktur von Infostar entgegenzukommen vermag: Der aktuelle Vorgang zur Beurkundung Totgeborener im elektronischen Personenstandsregister (Infostar) soll neu auf Fehlgeborene ausgeweitet werden. Der Bundesrat bevorzugt diese Lösung. Sie bedingt keine Anpassung des Gesetzestextes im ZGB. Der Bundesrat beabsichtigt, Anpassungen auf Verordnungsstufe bei nächster Gelegenheit in Angriff zu nehmen.

### 13 Abkürzungsverzeichnis

aBG	Alte Fassung eines Bundesgesetzes
aZGB	Alte Fassung des Zivilgesetzbuches
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BesV	Zürcher Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BV	Bundesverfassung (SR 101)
CG	Collection Genevoise
CIEC	Internationale Kommission für das Zivilstandswesen
EAZW	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen im Bundesamt für Justiz
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFG	Embryonenforschungsgesetz – umbenannt, heute: StFG (SR 810.31)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz; SR 834.1)
EOV	Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbssersatzgesetz (SR 834.11)
FamPra	Die Praxis des Familienrechts
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; SR 836.2)
FMedG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz; SR 810.11)
FMedV	Fortpflanzungsmedizinverordnung vom 4. Dezember 2000 (SR 810.112.2)
FPK	Fachstelle Fehlgeburt und perinataler Kindstod
Fra.	Frage in der Fragestunde
GVW	Gestationsalter in vollendeten Wochen (F: SEG, semaines entières de gestation; I: SCG, settimane completate di gestazione)
HFG	Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz; SR 810.30)
HFV	Verordnung vom 20. September 2013 über die Humanforschung mit Ausnahme der klinischen Versuche (Humanforschungsverordnung; SR 810.301)
HSM	Hochspezialisierte Medizin
ICD-10	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
Infostar	Informatisiertes Standesregister (elektronisches Zivilstandsregister)
Ip.	Interpellation
Kantone	AG: Aargau; BE: Bern; BS: Basel-Stadt; GE: Genf; GR: Graubünden; JU: Jura; LU: Luzern; NE: Neuenburg; SG: St. Gallen; SO: Solothurn; SZ: Schwyz; VD: Waadt; VS: Wallis; ZH: Zürich
KlinV	Verordnung vom 20. September 2013 über klinische Versuche in der Humanforschung (Verordnung über klinische Versuche; SR 810.305)
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KVV	Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (SR 832.102)
LCim	Genfer Friedhofsgesetz vom 20. September 1876 (Loi genevoise du sur les cimetières; RS/GE K 1 65)
OEC	Ordonnance du 28 avril 2004 sur l'état civil (RS 211.112.2)
OSC	Ordinanza del 28 aprile 2004 sullo stato civile (RS 211.112.2)
OV-HFG	Organisationsverordnung vom 20. September 2013 zum Humanforschungsgesetz (Organisationsverordnung HFG; SR 810.308)

**Bericht zum Postulat 14.4183 Streiff-Feller**

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.201933 / 510.1/2015/00005

Po.	Postulat
RDSPF	Waadtländer Bestattungsverordnung vom 12. September 2012 (Règlement vaudois sur les décès, les sépultures et les pompes funèbres; RS/VD 818.41.1)
SAMW	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften
SGGG	Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
SHV	Schweizerische Hebammenverband
StFG	Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsgesetz; SR 810.31)
StGB	Strafgesetzbuch (SR 311.0)
SVB	Schweizer Verband der Bestattungsdienste
SVFB	Schweizerischer Verband für Feuerbestattung
VStFG	Verordnung vom 2. Februar 2005 über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsverordnung; SR 810.311)
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZGB	Zivilgesetzbuch (SR 210)
ZPO	Zivilprozessordnung (SR 272)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
ZZW	Zeitschrift für Zivilstandswesen